

Informationen

für Erziehungsberatungsstellen



Gestaltung von Verträgen über
die Leistung Erziehungs- und
Familienberatung

Armut und Erziehungsberatung

Weiterbildung zum Erziehungs-
und Familienberater

Erziehungs- und Familienberatung hatte über viele Jahre eine klare Finanzierungsstruktur: Kommunale Mittel und Landesförderung, ggf. ergänzt um Eigenmittel des freien Trägers, bildeten das Budget der Beratungsstelle. In letzter Zeit wurden in der Jugendhilfe auch neue Formen der Finanzierung eingeführt, wie z.B. die Fachleistungsstunde. Darüber hinaus wurden durch § 78 a-g SGB VIII Strukturen eines Ju-

Curriculums mit ihren zentralen Themen und bitten alle an dieser Weiterbildung Interessierten, mit der Zentralen Weiterbildung der *bke* Kontakt aufzunehmen.

Das EB-Forum nimmt mit einem Beitrag von Roman Nitsch ein wenig beachtetes Thema auf: Armut und Erziehungsberatung. Geläufig ist die Kritik, Erziehungsberatungsstellen erreichten „Unterschicht-Familien“ nicht in repräsentativem Maße. Nitsch spitzt die De-

bke-Hinweis

Gestaltung von Verträgen über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung	3
---	---

Zentrale Weiterbildung

Curriculum einer Weiterbildung zum Erziehungs- und Familienberater	14
Wechsel im Vorsitz der <i>bke</i>	19

EB-Forum

Armut und Erziehungsberatung	20
------------------------------	----

Zentrale Weiterbildung der <i>bke</i>	28
---------------------------------------	----

Wissenschaftliche Jahrestagung 2001

Attraktive Pfalz	30
------------------	----

Dokumentation

Förderung der Erziehungsberatungsstellen	32
--	----

Neue Bücher

Buchbesprechung	34
-----------------	----

Aktuelles für die EB-Bibliothek	35
---------------------------------	----

Leserbrief	35
------------	----

Mitteilungen	36
--------------	----

Impressum	18
-----------	----

Editorial

gendhilfemarktes eingeführt (vgl. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1/98, S. 11–13). In der Folge dieser Entwicklung werden auch Träger von Erziehungsberatungsstellen mit der Erwartung konfrontiert „Leistungsverträge“ zur Erziehungsberatung abzuschließen. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat dies zum Anlaß genommen, Hinweise zur Gestaltung von Verträgen zu erarbeiten. In einem ersten Teil wird die Begrifflichkeit geklärt, mit der heute umgegangen werden muss, im zweiten Teil werden Elemente eines Vertrages vorgestellt, die je nach örtlicher Situation ergänzt bzw. verändert werden können.

Im letzten Heft der *Informationen für Erziehungsberatungsstellen* hat die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung bereits angekündigt, dass sie ein Curriculum für eine Weiterbildung erarbeitet hat, mit dem Berufsanfänger, die in den kommenden Jahren verstärkt zu erwarten sind, systematisch in das Arbeitsfeld der Erziehungs- und Familienberatung eingeführt werden können. Heute dokumentieren wir die dreizehn Kurse des

batte zu und nimmt von Armut betroffene Familien in den Blick: äußere Armut kann zur seelischen Verarmung der Kinder führen. Erziehungsberatungsstellen sind in den letzten Jahren verstärkt für Kinder und Jugendliche tätig, die unterhalb der relativen Armutsgrenze leben.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit hat neue Förder Richtlinien für Erziehungsberatungsstellen erlassen. Die neuen Richtlinien lösen die „vorläufigen“ Förderrichtlinien aus dem Jahr 1979 ab. Wir dokumentieren den Text im Wortlaut.

In diesem Jahr veranstaltet die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung ihre Wissenschaftliche Jahrestagung gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in Rheinland-Pfalz. Die Tagung steht unter dem Thema „Potenzial Konflikt“. Sie beleuchtet Konflikte in unterschiedlichen Lebens- und Handlungsfeldern und sucht Lösungswege aufzuzeigen. Wir laden zur Tagung herzlich ein.

Klaus Menne

Gestaltung von Verträgen über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung

In der Jugendhilfe werden zunehmend Leistungen von freien Trägern aufgrund von Verträgen mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe erbracht. Die vertraglichen Vereinbarungen lösen dabei die bisher übliche Praxis der Gewährung von Zuwendungen durch einen Bewilligungsbescheid ab. Auch im Bereich der Erziehungs- und Familienberatung wird über „Leistungsverträge“ diskutiert. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung gibt daher im Folgenden Hinweise zur Gestaltung von Verträgen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung. Dabei werden in Teil A die Begrifflichkeiten und die damit verbundenen unterschiedlichen Finanzierungsformen dargestellt, die zur Verfügung stehen. Teil B beschreibt Elemente eines Vertrages. Dazu hat die *bke* unterschiedliche, bereits in Kraft gesetzte Verträge sowie Vertragsentwürfe geprüft und bewährte Elemente zu einem „Mustervertrag“ zusammengestellt. Er muss entsprechend der örtlichen Situation ergänzt bzw. verändert werden. Da verschiedene Möglichkeiten der rechtlichen Gestaltung der Finanzierung bestehen, sind im Anhang Alternativen zu einzelnen Bestimmungen formuliert.

A. Arten der Finanzierung

Die Finanzierung von Erziehungsberatung ist bisher über Förderung durch die Kommunen und die Länder erfolgt sowie durch Eigenmittel der Träger der Beratungsstellen. Heute stehen ver-

I. Zuwendungen

Zuwendungen sind (Geld-)Leistungen des Staates¹ (des Bundes, eines Landes oder einer Kommune) an Dritte. Sie werden dem Empfänger zur Erfüllung eigener Aufgaben gewährt, wenn der



bke-Hinweis

schiedene Finanzierungsmodelle zur Debatte, die zum Teil auf Erfahrungen in anderen Bereichen gründen. Zunächst wird daher ein Überblick über unterschiedliche Arten der Finanzierung gegeben.

Erziehungs und Familienberatung ist eine Leistung der Jugendhilfe, also eine Sozialleistung auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII. Dem entsprechend liegt es nahe, die bei den Sozialleistungen möglichen Finanzierungsformen in den Blick zu nehmen.

Staat an der Förderung dieser Aufgaben ein erhebliches Interesse hat. Die Gewährung einer Zuwendung durch den Staat ist freiwillig²; der Empfänger hat keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Solche aufgabenbezogenen Förderungen heißen auch: Subventionen.

Der Empfänger wird durch eine Zuwendung in das System der öffentlichen Finanzwirtschaft einbezogen, das von einem jährlichen Haushaltsplan ausgeht. Es können keine Rücklagen gebildet und in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die Zuwendungen decken einen Anteil an den „zuwendungsfähigen“ Kosten. Hierzu zählen in der Regel Personal und in unterschiedlichem Umfang Sachkosten. Kalkulatorische Kosten wie z.B. Eigenkapitalverzinsung, Abschreibungen, Rückstellungen, oder Overhead-Kosten des Trägers können im Finanzierungsplan nicht berücksichtigt werden. In der Regel sind Nachbewilligungen wegen gestiegener Kosten nicht möglich.

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt unter Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen), die einzuhalten sind. Die Gelder sind zweckentsprechend zu verwenden. Dem Zuwendungsgeber steht ein Prüfungsrecht zu. *Vor* Antragstellung bezieht die Prüfung sich auf den Inhalt der Aufgabe (soll gefördert werden?); *nach* Durchführung der Aufgabe wird die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Angemessenheit der Kosten geprüft, nicht die inhaltliche Erfüllung der Aufgabe. Die Prüfung kann sich bis in Details der Belegführung erstrecken.

Aus der Förderung *eigener* Aufgaben des Empfängers folgt, dass dieser sich mit eigenen finanziellen Mitteln an der Finanzierung beteiligen muß. Die eigene Wertorientierung gestaltet die inhaltliche Wahrnehmung der Aufgabe.

Innerhalb der Zuwendungsfinanzierung sind zu unterscheiden:

- a) *Anteilsfinanzierung*: der Staat trägt einen prozentual festgelegten Satz der entstehenden Kosten.
- b) *Fehlbedarfsfinanzierung*: der Staat trägt den nicht durch eigene Mittel des Empfängers oder Dritter abgedeckten Teil der Kosten.
- c) *Festbetragsfinanzierung*: der Staat trägt einen insgesamt festgelegten oder nach Pauschalen (z.B. Personal) zu ermittelnden Festbetrag an den Kosten.

Zuwendungen werden typischerweise auf Antrag gewährt und durch Verwaltungsakt (Bescheid) bewilligt. Der Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

Zuwendungsverträge

Zuwendungen können aber auch auf der Grundlage eines Vertrages gewährt werden. An die Stelle der Unsicherheit jährlicher Anschlussbewilligungen tritt dann die Sicherheit der vereinbarten Zahlungen während des Vertragszeitraums. Dies setzt eine Verpflichtungsermächtigung auf Seiten des Zuwendungsgebers voraus. D.h. die zuständigen parlamentarischen Gremien müssen beschließen, dass die Verwaltung sich zu einer mehrjährigen Förderung verpflichten darf. Zuwendungsverträge unterliegen weder einer Ausschreibungspflicht noch der Umsatzbesteuerung.

Wenn an die Stelle eines Zuwendungsbescheids ein Zuwendungsvertrag tritt, ist zu beachten, daß sich die Rechte der Vertragsparteien bei eventuellen rechtlichen Streitigkeiten nur aus den im Vertrag getroffenen Regelungen ableiten. Dies gilt in gleicher Weise für Verträge nach § 78a-g SGB VIII wie für Leistungsverträge.

II. Entgelte

Andere Finanzierungsarten als die Zuwendung knüpfen im Rahmen des Sozialgesetzbuches an dem Rechtsanspruch an, den Leistungsberechtigte von Gesetzes wegen gegenüber dem Staat haben. Die Finanzierungsformen sind deshalb grundsätzlich einzelfallbezogen. Der Leistungserbringer hat in diesen Fällen einen Anspruch auf staatliche Finanzierung nach Maßgabe der tatsächlichen Inanspruchnahme seiner Angebote durch die Leistungsberechtigten. Es entsteht das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis zwischen Bürger, freiem und öffentlichem Träger, bei dem der Träger der Einrichtung im Rahmen eines „Vertragsverhältnisses“³ für den öffentlichen Träger tätig wird.

Ein Entgelt ist ein zu zahlendes Äquivalent für eine erhaltene Ware oder Lei-

stung. Entgelte sind im Rahmen des Sozialbuches eingeführt bei der Sozialhilfe (§ 93 BSHG), bei der Pflege (§§ 84 f. SGB XI) und bei teilstationären und stationären Leistungen der Jugendhilfe (§ 78a-g SGB VIII).

Grundlage aller Entgeltfinanzierungen ist das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Deshalb wird immer die jeweilige Leistung zu beschreiben sein, die erbracht werden soll. Ihr stehen die tatsächlichen Kosten gegenüber, die dann vom zuständigen öffentlichen Träger vollständig übernommen werden müssen: weder können — wie bei der Zuwendung — einzelne Kostenbestandteile aus der Finanzierung ausgeschlossen werden, noch kann eine Eigenleistung des Empfängers der Entgeltzahlung (des Trägers) verlangt werden. Man spricht auch von „Kostenerstattung“ oder neuerdings „leistungsgerechtem Entgelt“. Die Kostenerstattung umfasst die tatsächlich entstandenen Kosten (Selbstkosten). Zunehmend wird die Höhe des Entgeltes für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiv) festgelegt. Damit ergeben sich die Einnahmen einer Einrichtung als: „Entgelt“ multipliziert mit der „Zahl der erbrachten Leistungen“ (Inanspruchnahmen). Dabei kann je nach Inanspruchnahme sowohl ein Überschuss wie ein Defizit entstehen. Überschüsse verbleiben bei dem die Leistung erbringenden Träger; Defizite sind von ihm durch eigene Mittel auszugleichen. Prüfungen beziehen sich *vor* Vereinbarung des Entgeltes auf die (voraussichtliche) Höhe der Kosten, *nach* der Leistungserbringung auf die Qualität der Leistung. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich; Umsatzsteuer wird nicht fällig.

Im Bereich der Jugendhilfe erfolgt die Entgeltfinanzierung auf der Basis von §§ 77 und 78a-g SGB VIII. § 77 ist die Generalnorm der Entgeltfinanzierung und verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Vereinbarungen über die Höhe der Kosten anzustreben. Ein Anspruch auf Abschluss einer Vereinbarung seitens des freien Trägers besteht nicht. § 78b gewährt dagegen den Anspruch auf eine Vereinbarung unter den in § 78b i.V. mit § 78c konkretisierten Bedingungen.

³ Maas, Udo: Leistungen der Jugendhilfe als Sozialleistungen. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Heft 12/1993, S.471

1. Entgelte nach §§ 78a-g SGB VIII

Die Finanzierung von teilstationären und stationären Leistungen der Jugendhilfe beruht auf drei Komponenten:

- 1) der Leistungsvereinbarung (§ 78b i.V. § 78c SGB VIII)
- 2) der Entgeltvereinbarung (§ 78b i.V. § 78c SGB VIII)
- 3) der Qualitätsentwicklungsvereinbarung (§ 78b SGB VIII).

Die *Leistungsvereinbarung* — nicht zu verwechseln mit einem Leistungsvertrag — definiert die fachlichen Standards der Leistungen. Diese umfassen Art, Ziel und Qualität der Leistung, Adressaten, personelle und sächliche Ausstattung und Qualifikation des Personals.

Die *Entgeltvereinbarung* legt die bezogen auf die zuvor definierten Standards entstehenden Kosten fest. Dabei können alle tatsächlich entstehenden Kosten geltend gemacht werden.

Die *Qualitätsentwicklungsvereinbarung* ist in ihren einzelnen Elementen nicht gesetzlich präzisiert. Hier soll festgelegt werden, wie die vereinbarte Qualität der Leistung gewährleistet (gesichert) und weiter verbessert werden kann. Das leistungsgerechte Entgelt im Rahmen dieser Jugendhilfeleistungen heißt „Kostensatz“ oder „Pflugesatz“. Auf Landesebene sind Rahmenverträge möglich, die trotz erwünschter Trägerpluralität einen einheitlichen Standard bei der Erbringung der Sozialleistungen durch unterschiedliche freie Träger gewährleisten sollen.

Die Länder können gemäß § 78a SGB VIII die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass diese Finanzierungsregelungen auch auf andere als im Gesetz benannte Leistungen der Jugendhilfe angewandt werden können. D.h. auch Erziehungsberatung könnte über Entgeltregelungen finanziert werden. Es ist deshalb wichtig, darauf hinzuweisen, daß die Entgeltfinanzierung zwar grundsätzlich am Einzelfall ansetzt, aber eine Einzelfallabrechnung nicht zwingend vorschreibt. Es können auch pauschalierte Formen der Entgeltfinanzierung vereinbart werden.

2. Fachleistungsstunde

Vor der Einführung der Regelungen in § 78a-g SGB VIII stand als Rechtsgrundlage für eine Entgeltfinanzierung nur § 77 SGB VIII zur Verfügung. Auf dieser Basis ist die Fachleistungsstunde entwickelt worden. Auch für sie gelten die genannten allgemeinen Charakteristika von Entgelten; insbesondere entfällt auch bei der Fachleistungsstunde ein Eigenanteil des Trägers.

Bei der Berechnung der Kosten für eine Fachleistungsstunde werden bei ambulanten und in der Regel durch eine einzelne Fachkraft erbrachten Leistungen die Gesamtkosten der Einrichtung auf den Anteil der Jahresarbeitszeit bezogen, den die Fachkräfte der Einrichtung direkt mit Klienten verbringen können. Der Preis einer Fachleistungsstunde enthält somit neben den Personalkosten auch anteilig die sonstigen Kosten der Einrichtung. In Rechnung gestellt werden daher die mit den Klienten verbrachten Arbeitszeiten. Die Höhe der Fachleistungsstunde wird ebenfalls prospektiv, d.h. für die Dauer des vereinbarten Zeitraums festgelegt.

Die Fachleistungsstunde ist anders als die Finanzierung durch ein Entgelt nach § 78a-g SGB VIII an weniger Bedingungen gebunden, weil weder Kriterien für eine Leistungsvereinbarung noch für eine Entgeltregelung vorgegeben sind. Insbesondere ist bei dieser Abrechnungsform der Qualitätsgedanke noch nicht berücksichtigt worden.

Pauschalierte Abrechnung

Das leistungsgerechte Entgelt auf der Grundlage von § 78a-g SGB VIII und die Fachleistungsstunde auf der Basis von § 77 SGB VIII knüpfen bei der Berechnung der Kosten an den Einzelleistungen für individuell Anspruchsberechtigte an. Gleichwohl ist eine Einzelfallabrechnung der Kosten nicht gesetzlich vorgeschrieben. Daher ist es zulässig, die auf der Basis dieser Entgeltberechnungen bestimmten Kosten in pauschalierter Weise abzurechnen.

3. Frei vereinbarte Entgeltfinanzierung

§ 77 SGB VIII bleibt auch nach der Konkretisierung der Entgeltfinanzierung in § 78a-g Grundnorm für die Regelung

der Kostenerstattung. Insbesondere kann § 77 SGB VIII als Grundlage für Vereinbarungen über ein leistungsgerechtes Entgelt herangezogen werden, die der Besonderheit der Erziehungsberatung, nämlich die Anonymität der Ratsuchenden gewährleisten zu müssen⁴, Rechnung tragen. Pauschalierte Abrechnungen können z.B. auf der Basis der durchschnittlichen Kosten eines Beratungskontaktes⁵ oder der durchschnittlichen Kosten einer Beratung (Fallpauschale) erfolgen^{6,7}.

Die Finanzierung der Erziehungsberatung über eine pauschalierte Abrechnung (Beratungskontakt bzw. Fallpauschale) führt aus der Sicht der Einrichtung ebenfalls zu einem institutionellen Gesamtbudget. Sie hat jedoch aus der Sicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe den Vorteil, dass die Kosten der tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechen und mit dem Bedarf variieren können.

III. Leistungsverträge

Leistungsverträge sind unabhängig von den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches; sie können geschlossen werden, wenn die Leistung unmittelbar gegenüber dem Staat erbracht wird (z.B. Bau eines Gebäudes) oder auch, wenn die Leistung im Auftrag des Staates gegenüber einem Dritten erbracht wird. Letzteres ist der Fall, wenn die Dritten einen Rechtsanspruch auf eine Leistung des Staates haben. Sozialleistungen, auch Leistungen der Jugendhilfe, können daher auch durch Leistungsverträge finanziert werden. Ihnen liegt dann die „Verdingungsordnung für Leistungen“ (VOL/A und VOL/B) zugrunde.

Dem Abschluss von Leistungsverträgen geht grundsätzlich eine öffentliche

⁴ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.05.1977 und Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13.01.1987. Abgedruckt in: *bke* (1997): Rechtsfragen in der Beratung. Fürth, S. 208 ff. und 222 ff.

⁵ Kapazitäten und Kosten von Erziehungsberatungsstellen. In: *bke* (2000): Grundlagen der Beratung. Fürth, S. 212 ff.

⁶ Klaus Menne: Finanzierungsbedingungen für Erziehungs- und Familienberatungsstellen, in: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 4/1997, S. 164.

⁷ Das Land Berlin erprobt die Finanzierung auf der Basis von Fallpauschalen (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 14/574, S.5).

Ausschreibung des Auftrags voraus. Dadurch wird gewährleistet, dass jeder Anbieter sein Gebot einreichen kann. Bei der Auftragsvergabe dürfen nur diejenigen Bieter berücksichtigt werden, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Unter den so eingegrenzten Bietern ist dem wirtschaftlichsten Angebot (nicht dem niedrigsten!) der Zuschlag zu erteilen (§ 25 Nr. 2 u. 3 VOL/A).

Die Prüfung bezieht sich *vor* der Auftragserteilung auf den Preis, *nach* der Auftragsabwicklung auf die abgelieferte Leistung. Eine nachträgliche Prüfung der Angemessenheit der Kosten sowie eine Belegprüfung entfällt daher; an ihre Stelle tritt die vorrangige Prüfung der Kalkulation.

Bei einem Leistungsvertrag definiert der Staat die Aufgabe, die erfüllt werden soll. Der Auftragnehmer führt die „Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag“ aus (§ 4 Abs. 1 VOL/B).

Wird der Leistungsvertrag geschlossen, um einen „eigenen Bedarf“ des Staates zu decken (z.B. Bau eines Gebäudes, Ausstattung mit Inventar), so liegt allein § 55 BHO/LHO zugrunde. Die Ausschreibung des Auftrages ist dann zwingend; ebenso die Umsatzsteuerpflicht.

Bei sozialen Leistungen jedoch, durch die der öffentliche Träger keinen eigenen Bedarf deckt, sondern die Daseinsvorsorge der Bürgerinnen und Bürger sichert, kann auch eine „freihändige Vergabe“ ohne förmliches Verfahren in Betracht kommen (§ 3 VOL/A). Daher unterliegen Leistungsverträge, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von § 77 SGB VIII abgeschlossen werden, nicht der Ausschreibungspflicht⁸. Bei Abschluss eines Leistungsvertrages sollte die Umsatz-

steuerpflicht gesondert geprüft werden. Sie entfällt u.U. wegen § 4 Nr. 18 UStG.

Vertrag auf eine Gesamtleistung

Im Grundsatz zielt der Leistungsvertrag auf die Finanzierung von Einzelleistungen. Rechtlich besteht jedoch auch die Möglichkeit, die Tätigkeit einer Einrichtung, hier: einer Beratungsstelle, als „Gesamtleistung“ zu fassen, der das Entgelt zur Gesamtfinanzierung der Leistung gegenübersteht.

IV. Sozialraumbezogenes Budget

Einzelfallbezogene Abrechnungsformen sind dem Vorwurf ausgesetzt, dass sie das Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen ausblenden und stattdessen durch die Form der Kostenerstattung eine individualisierende Problemschreibung stabilisieren. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle schlägt daher vor, für umgrenzte Sozialräume Budgets zur Verfügung zu stellen, mit denen sowohl einzelfallbezogene wie über den Einzelfall hinausgehende Leistungen fi-

nanziert werden können⁹. Die Gesamtfinanzierung der Erziehungsberatung hat bisher in gleicher Weise sowohl die einzelfallbezogenen Beratungen und Therapien wie die präventiven Angebote und Vernetzungsaktivitäten umfasst. Das bisherige Finanzierungsmodell der Erziehungs- und Familienberatung entspricht insoweit dem Denkansatz des sozialraumbezogenen Budgets. Jedoch sind Einzelheiten der Umsetzung eines sozialraumbezogenen Budgets, das alle erzieherischen Hilfen umfasst, noch nicht erprobt: Dies betrifft das Verhältnis der Erziehungsberatung zu den anderen Hilfen zur Erziehung innerhalb dieses Ansatzes ebenso wie die Zuordnung eines Sozialraumbudgets zur kommunalen Haushaltssystematik.

V. Resümee

Jede der einzelnen Arten der Finanzierung läßt eine pauschalierte Form der Abrechnung zu, die sicherstellt, dass die Anonymität der Ratsuchenden gegenüber den die Kosten tragenden Stellen gewahrt bleiben kann.

VI. Rechtsgrundlagen im Überblick

Für Zuwendungen:

§ 23 BHO/LHO	Charakter der Zuwendungen
§ 44 BHO/LHO	Prüfungsrechte
§ 74 SGB VIII	Förderung
§ 53 SGB X	Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Für Entgelte:

§§ 78 a-g SGB VIII	für teilstationäre u. stationäre Jugendhilfeleistungen (zur Anwendung auf Erziehungsberatung sind landesrechtliche Regelungen erforderlich)
§§ 77 SGB VIII	für Fachleistungsstunden, Beratungskontakte und Fallpauschalen
§§ 55 SGB X	öffentlich rechtlicher Austauschvertrag

Für Leistungsverträge:

§ 55 BHO/LHO VOL/A u. B	öffentliche Ausschreibung
§ 77 SGB VIII	Verdingungsordnung für Leistungen
§ 55 ff. SGB X	Vereinbarungen über die Höhe der Kosten
	öffentlich rechtlicher Austauschvertrag

Für sozialraumbezogenes Budget:

Keine gesonderten Rechtsgrundlagen.

⁸ Der Deutsche Städtetag vertritt die Auffassung, dass das Vergaberecht nach gegenwärtiger Rechtslage auf jugendhilferechtliche Leistungsvereinbarungen grundsätzlich keine Anwendung findet. Allerdings wird eine freiwillige Ausschreibung als möglich angesehen, der dann die VOL zugrunde liegt.

Anstelle einer Ausschreibung wird auch von einem „öffentlichen Interessenbekundungsverfahren“ gesprochen.
⁹ Kommunale Gemeinschaftsstelle (1998): Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe, Bericht 12/1998. Köln.

B. Elemente zur Gestaltung von Verträgen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe

Die Struktur des nachfolgend vorgeschlagenen Vertrages knüpft inhaltlich an die Bestimmungen von § 78b SGB VIII an und umfasst Leistungsvereinbarung, Entgeltvereinbarung und Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Da die Regelungen der Entgeltfinanzierung nach § 78a-g SGB VIII nicht auf ambulante Leistungen anzuwenden sind, werden als rechtliche Grundlage der Finanzierung §§ 74 bzw. 77 SGB VIII in Anspruch genommen.

I. Vereinbarung über die Leistung Erziehungs- und Familienberatung

§ 1 Adressaten

Adressaten der Leistung Erziehungs- und Familienberatung sind die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die im Kreis/der Stadt XY leben sowie deren Eltern und andere Erziehungsbeauftragte — unabhängig von Nationalität, Weltanschauung oder Religionszugehörigkeit.

Zur Verwirklichung des Rechts des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird die Zusammenarbeit mit anderen kindbezogenen Einrichtungen gesucht und diesen fachliche Unterstützung angeboten. Darüber hinaus werden die Belange der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien in fachliche und politische Gremien eingebracht.

§ 2 Leistungen

1. *Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen*
Erziehungs- und Familienberatung unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung (§ 28 SGB

VIII). Dies schließt die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) sowie die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII) ein. Darüber hinaus wird Erziehungsberatung auch als Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) geleistet.

2. Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten

Erziehungs- und Familienberatung umfasst einzelfallübergreifende und präventiv ausgerichtete Arbeit im Bereich der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) und im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII). Sie wird in Kooperation mit anderen Einrichtungen im regionalen Kontext erbracht Präventive Arbeit und Vernetzungsaktivitäten umfassen (z.B.) 25 Prozent der Arbeitskapazität der Beratungsstelle.

Erziehungsberatungsstellen können neben diesen Grundleistungen weitere ergänzende Leistungen vorhalten. Hierbei kann es sich sowohl um andere Jugendhilfeleistungen (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Eingliederungshilfe) oder um Aufgaben außerhalb der Jugendhilfe (z.B. Ehe- und Lebensberatung, Verfahrenspfleger) handeln. Die bke empfiehlt, in solchen Fällen erweiterte bzw. zusätzliche Vereinbarungen abzuschließen.

§ 3 Errichtung einer Erziehungsberatungsstelle

- (1) Die in § 2 beschriebenen Leistungen werden in einer hierfür errichteten Einrichtung erbracht. Die Einrichtung wird im Weiteren als Erziehungsberatungsstelle bezeichnet.
- (2) Der freie Träger verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistung Erziehungs- und Familienberatung eine eigene Organisationseinheit (Institutionelle Beratung) zu errichten.
- (3) Wenn die in § 2 beschriebenen Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung in organisatorischem Zusammenhang mit anderen Leistungen erbracht werden sollen, wird sichergestellt, dass die Erziehungsberatungsstelle als eigene Leistungseinheit erkennbar ist.

§ 4 Personelle Ausstattung

1. *Hauptamtliche Mitarbeiter/innen*
In der Erziehungsberatungsstelle arbeiten Angehörige unterschiedlicher Fachrichtungen (Psychologie, Sozialpädagogik/-arbeit, Kindertherapie) nach folgendem Stellenplan:
___ (mindestens 1) Planstellen Diplom-Psychologe/-in (BAT ___)
___ (mindestens 1) Planstellen Diplom-Sozialpädagoge/in (Diplom-Sozialarbeiter/in) (BAT ___)
___ (mindestens 1) Planstellen pädagogisch-therapeutische Fachkraft für die Arbeit mit Kindern (BAT ___)
___ (mindestens 1) Planstellen Verwaltungsfachkraft (BAT ___)
2. *Nebenamtliche Mitarbeiter/innen*
Die nebenamtliche Mitarbeit eines Arztes (Juristen) ist im Umfang von ___ Wochenstunden (alternativ: nach Bedarf) gewährleistet.
3. *Fortbildung und Supervision*
Die Mitarbeiter/innen der Erziehungsberatungsstelle besuchen kontinuierlich Fortbildungsveranstaltungen und erhalten externe Supervision.

§ 5 Sächliche Ausstattung

- (1) Die Beratungsstelle verfügt über von anderen Institutionen getrennte Räumlichkeiten, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Pro Planstelle steht mindestens ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zusätzlich sind mindestens ein Therapieraum, mindestens ein Gruppenraum sowie ein abgegrenzter Wartebereich vorhanden.
- (2) Es ist gewährleistet, dass die notwendigen Mittel zum ordnungsgemäßen Betrieb der Erziehungsberatungsstelle zur Verfügung stehen. Hierzu zählen neben allgemeinen Verwaltungskosten insbesondere Kosten für Therapiematerial und Fachliteratur.

§ 6 Qualität der Leistung

- (1) *Fachliche Standards*
Die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle erfolgt auf der Grundlage der „Fachlichen Standards für die Arbeit und Ausstattung von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und

Eltern“¹⁰. Erziehungsberatung als integriertes Leistungsangebot gemäß §§ 28, 17, 18 und 16 SGB VIII ist konzeptionell ausgewiesen. Insbesondere sind die folgenden Standards sicherzustellen:

(2) **Multiprofessionelles Team**

Die Mitarbeiter/innen der Erziehungsberatungsstelle arbeiten kontinuierlich eng zusammen, um die Kompetenzen der unterschiedlichen Fachrichtungen zu nutzen. Es finden regelmäßige Fallbesprechungen statt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass mehrere Fachkräften mit einer Familie arbeiten.

(3) **Niederschwelligkeit**

Die Erziehungsberatungsstelle praktiziert ein einfaches und unbürokratisches Anmeldeverfahren. Ihre Erreichbarkeit zu den üblichen Bürozeiten ist durch ein eigenes Sekretariat für den Bereich persönlicher Anmeldung sichergestellt. Es ist gewährleistet, dass Ratsuchende in akuten Krisensituationen, in der Regel spätestens am Tag nach der Anmeldung, einen Termin erhalten. Der Anteil der Erstgespräche, die im Zeitraum von vier Wochen nach der Anmeldung stattfindet, soll (z.B.) mindestens 80 Prozent betragen. Kommen Ratsuchende aufgrund dringender Empfehlung anderer Institutionen (Gericht, Schule), so wird die Beratungsstelle – soweit erforderlich – versuchen, die notwendige Motivation zur Beratung aufzubauen. Eine Beratung gegen den Willen der Ratsuchenden ist ausgeschlossen.

(4) **Gebührenfreiheit**

Für Beratungsleistungen werden keine Gebühren erhoben (§ 90 Abs. 1 Nr. 2; § 91 Abs. 1 und 3 SGB VIII).

(5) **Vertrauensschutz**

Die Tatsache der Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle sowie die Inhalte der Beratungsgespräche unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz gemäß § 65 SGB VIII und dem Schutz von Privatgeheimnissen gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

II. Vereinbarung über die Finanzierung der Leistung

§ 1 Integriertes Leistungsangebot und Institutionelles Gesamtbudget

- (1) Erziehungs- und Familienberatung ist ein integriertes Leistungsangebot, das Aufgaben der Beratung und Therapie von Einzelpersonen mit einer einzelfallübergreifenden Prävention und Vernetzung verbindet.
- (2) Die Finanzierung dieses Angebotes erfolgt entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Städtetages und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe durch ein Institutionelles Gesamtbudget.

§ 2 Kosten der Erziehungsberatungsstelle

Die Kosten zur Erbringung der Leistung Erziehungs- und Familienberatung betragen im Jahr

für das Personal _____ DM

- Diplom-Psychologe
- Diplom-Sozialarbeiter/
Diplom-Sozialpädagoge
- Fachkraft für pädagogisch-therapeutische Arbeit mit Kindern

- Verwaltungsfachkraft
- Honorarmittel

für die sächlichen

Verwaltungsausgaben _____ DM

- Raummiete
- Bewirtschaftung der Räume (Heizung, Strom, Müllabfuhr, Wasser, Reinigung)
- Geräte
- Geschäftsbedarf
- Post-, Telefongebühren
- Fort-, Weiterbildung
- Fachliteratur
- Test-/Therapiematerialien
- Versicherungen
- Reisekosten

für Gemeinkosten des freien Trägers _____ DM

- anteilige Kosten der Personalverwaltung
- anteilige Sachkosten
- Abschreibungen
- Kapitalzinsen
- Rückstellungen

Insgesamt _____ DM

Die Gemeinkosten des freien Trägers können nur bei einer Kostenerstattungsregelung in die Finanzierung miteinbezogen werden (vgl. A. Finanzierungsarten).

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Leistungen nach § 2 erfolgt durch
 - Förderung des Landes
 - Eigenanteil des freien Trägers sowie durch
 - Zuwendung bzw. Entgelt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Anteil der Landesförderung am Institutionellen Gesamtbudgets bestimmt sich nach den Richtlinien des Bundeslandes ____ vom ____.
- (3) Der freie Träger der Erziehungsberatungsstelle stellt Eigenmittel in Höhe von x,- DM (alternativ: x Prozent des Budgets) zur Verfügung.
- (4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt den sich ergebenden Differenzbetrag (Fehlbedarfsfinanzierung).
- (5) Das Budget der Erziehungsberatungsstelle wird jährlich an die Entwicklung der Personalkosten angepaßt.

Alternativ kann auch der Anteil des öffentlichen Trägers fixiert werden: Der öffentliche Träger fördert die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle mit einem Zuschuß von x,- DM (Festbetragsfinanzierung). Oder: Der öffentliche Träger gewährt einen Zuschuss von x Prozent der Gesamtkosten (Anteilsfinanzierung).

§ 4 Modalitäten

- (1) Der freie Träger der Beratungsstelle legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum eines jeden Jahres einen nach Personal- und Sachkosten differenzierten Vorschlag über das Budget des kommenden Jahres vor, damit die Daten bei der Aufstellung des Haushaltsplans des öffentlichen Trägers berücksichtigt werden können.
- (2) Auf den nach diesem Vertrag zu zahlenden Zuschuss leistet der öffentliche Träger in jedem Quartal, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai,

¹⁰ vgl. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 3/1999, S. 6 ff.

15. August und 15. November einen Abschlag.

§ 5 Verwendungsnachweis und Prüfung

- (1) Der freie Träger legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31. März des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten des Vorjahres vor.
- (2) Die zugehörigen Belege werden vom freien Träger über einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt.
- (3) Der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe hat innerhalb dieser Frist das Recht zur Prüfung der Belege.

III. Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Qualität der Leistung

§ 1 Berichterstattung und Statistik

- (1) Der freie Träger legt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Jahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres vor. Der Tätigkeitsbericht umfasst die einzelfallbezogene und die einzelfallübergreifende Aufgabewahrnehmung der Beratungsstelle nach Art und Umfang und legt die Schwerpunkte der Tätigkeit dar.
- (2) Der freie Träger übermittelt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kontinuierlich zum Zwecke der Jugendhilfeplanung bzw. des Controlling über das zurückliegende Vierteljahr eine Statistik über die einzelfallbezogene Beratungstätigkeit. Die Statistik umfasst:
 - kumulierte Daten über die Beratung Minderjähriger und über die Beratung junger Volljähriger
 - kumulierte Daten über die Verteilung dieser Beratungen auf die Gemeinden/Stadtteile

Hinweis: Die als Bezugsgröße gewählten Gemeinden sollten zur Gewährleistung des Datenschutzes mindestens 5.000 Einwohner umfassen.

§ 2 Evaluation

Die Erziehungsberatungsstelle setzt geeignete Verfahren zur Evaluation ihrer Arbeit ein.

§ 3 Wirksamkeitsdialog

- (1) Die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle ist mindestens einmal jährlich Gegenstand eines Wirksamkeitsdialogs zwischen dem freien und dem öffentlichen Träger.
- (2) Dem Dialog liegen der Tätigkeitsbericht, die übermittelten Inanspruchnahmedaten sowie Ergebnisse der Evaluationsuntersuchung zugrunde.

IV. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

§ 1 Unmittelbarer Zugang

Ratsuchende können die Leistungen der Erziehungsberatungsstelle unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne dass dazu eine förmliche Gewährung durch das Jugendamt erforderlich ist.

§ 2 Zugang über das Jugendamt

- (1) Haben Ratsuchende zuerst mit dem Jugendamt Kontakt (im Rahmen von Leistungen oder anderer Aufgaben der Jugendhilfe) und wird von dort Erziehungsberatung als geeignete und notwendige Maßnahme angesehen, erfolgt die Überweisung nach folgendem Modus:

Beispiel: Es findet ein Vermittlungsgespräch in den Räumen der Erziehungsberatungsstelle statt, an dem das Kind, seine Eltern, die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter des Jugendamtes sowie die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Beratungsstelle, die die Beratung übernehmen wird, teilnehmen. Hier werden die gegenseitigen Erwartungen und die Möglichkeiten der Erziehungsberatung geklärt. Kommt es zu einem Beratungskontrakt, wird eine Absprache darüber getroffen, wie Informationen weitergeben und wann weitere gemeinsame Gespräche stattfinden werden.

- (2) In Eilfällen ist gewährleistet, dass nach der Kontaktaufnahme unverzüglich der erste Gesprächstermin stattfindet.

§ 3 Hilfeplanung

- (1) Ist Erziehungsberatung die einzige in Betracht kommende Hilfe, erfolgt die interne Hilfeplanung im Team der Beratungsstelle.
- (2) Kommen andere Erziehungshilfen in Betracht, erfolgt eine gemeinsame Hilfeplanung in der Regel unter Federführung des Jugendamtes.
- (3) Bei Hilfeplanverfahren im Jugendamt, in denen Erziehungsberatung als mögliche Hilfe in Erwägung gezogen wird, wird die Erziehungsberatungsstelle beteiligt. Besteht Einvernehmen, dass Erziehungsberatung eine geeignete und notwendige Hilfe ist, verpflichtet sich die Erziehungsberatungsstelle zur Durchführung dieser Hilfe.

§ 4 Jugendhilfeplanung

Der freie Träger der Erziehungsberatungsstelle bringt die Erfahrungen aus der Beratungsarbeit in die örtliche Jugendhilfeplanung ein.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.
- (2) Der Vertrag verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Vertragszeitraums von einer der Vertragsparteien gekündigt worden ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle der Kündigung treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein mit dem Ziel, einen aktualisierten Vertrag abzuschließen.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Dieser Fördervertrag wird auf der Grundlage von § 53 SGB X geschlossen.
- (2) Der Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle liegen die Richtlinien des Landes ____ zur Förderung von Erziehungsberatungsstellen zugrunde.
- (3) Der Tätigkeit der Erziehungsberatungsstelle liegen weiter die Empfehlungen des Landesjugendamtes ____ vom ____ zugrunde.
- (4) Die Beratungsstelle ist zudem auf der

Basis des Beschlusses des Stadtrats/ des Kreistages über eine bedarfsangemessene Versorgung der Kinder, Jugendlichen und Familien mit Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung tätig.

- (5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt seine Zuwendung gemäß § 74 SGB VIII.

Alternativ bzw. ergänzend: leistet das vereinbarte Entgelt gemäß § 77 SGB VIII.

- (6) Ferner liegen der Vereinbarung § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) zugrunde.

Alternative Finanzierungsformen

Die nachfolgenden Alternativen können ggf. an die Stelle von § 3 des Abschnitts II treten. Die erste Alternative führt ebenfalls zu einem vorab festgelegten institutionellen Gesamtbudget. Sie integriert aber Elemente der Entgeltfinanzierung aufgrund der individuellen Rechtsansprüche auf Leistungen. Die zweite Alternative folgt der Logik der Entgeltfinanzierung und knüpft die Kostenerstattung an die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen. Dabei werden alle Ausgaben der Erziehungsberatung anteilig auf die individuelle Inanspruchnahme umgelegt. Als Bezugspunkt für die Abrechnung sind sowohl die Beratungskontakte wie die beendeten Beratungen (Fallpauschalen) möglich.

I. Mischfinanzierung aus Zuwendung und Kostenerstattung (Entgelt)

- (1) Auf die Leistung „Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Leistungen“ haben die Ratsuchenden entsprechend § 17, 18 Abs. 3 und § 28 SGB VIII einen individuellen Rechtsanspruch gegen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der örtliche Träger erstattet daher den auf diese Aufgaben entfallenden Anteil der Kosten durch ein leistungsgerechtes Entgelt auf der Grundlage von § 77 SGB VIII.
- (2) Der Anteil von einzelfallbezogener „Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutischen Leistungen“

einschließlich der auf diese Aufgaben entfallenden Teamsitzungen und Supervision (Hilfepangespräche) wird auf x Prozent der Jahresarbeitskapazität der Erziehungsberatungsstelle festgelegt. Das Entgelt beträgt daher x,- DM (=70% der Gesamtkosten).

Die bke empfiehlt, Beratung und Therapie auf 60 Prozent der Kapazität zu begrenzen. Rechnet man die auf diese Einzelfallarbeit entfallenden Zeiten des Teams und der Supervision hinzu, so ist das Entgelt auf 70 Prozent der Jahresarbeitskapazität bzw. der Gesamtkosten zu beziehen.

- (3) Die Aufgaben der Prävention und Vernetzung werden von der Erziehungsberatungsstelle auf der Grundlage von §§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 SGB VIII wahrgenommen. Der Anteil der auf diese Aufgaben entfallenden Jahresarbeitszeit wird einschließlich der zur Vorbereitung erforderlichen Anteil an den Teamsitzungen auf x Prozent festgelegt.

Die bke empfiehlt, für Prävention und Vernetzung 25 Prozent der Kapazität zu reservieren. Einschließlich der anteiligen Teamzeiten ergeben sich 30 Prozent der Jahresarbeitskapazität.

- (4) An der Finanzierung der auf Prävention und Vernetzung entfallenden Kosten von x DM beteiligt sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einer Förderung von x,- DM (alternativ: von x Prozent).

II. Entgeltfinanzierung auf der Basis von Beratungskontakten bzw. Fallpauschalen

- (1) Erziehungs- und Familienberatung umfasst als Leistung einzelfallbezogene Beratung/Therapie sowie präventive Aufgaben und Vernetzungstätigkeiten, die den Ratsuchenden erleichtern, Unterstützung in Anspruch zu nehmen und diese Hilfe optimieren.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt auf der Basis der mit den Ratsuchenden durchgeführten Gesprächskontakte. Dabei wird für einen Gesprächskontakt eine durchschnittliche Dauer von einer Stunde angesetzt. Für Vor- und Nachbereitungszeiten sowie für die auf einen Beratungskontakt anteilig umgerechneten Präventions- und Vernetzungsaufgaben der Einrichtung

wird pro Gesprächskontakt eine weitere Stunde angesetzt.

- (3) Auf der Basis der in der Anlage dokumentierten Kosten wird das Entgelt für einen Beratungskontakt auf x,- DM festgesetzt.
- (4) Die Erziehungsberatungsstelle teilt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vierteljährlich die Zahl der neu begonnenen Beratungen sowie die Zahl der in diesem Zeitraum durchgeführten Beratungskontakte mit.
- (5) Auf der Basis der im Vorjahr geleisteten Beratungskontakte wird durch den öffentlichen Träger vierteljährlich, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ein Abschlag auf das Entgelt gezahlt. Für den Abschlag werden 90 Prozent der Gesamtkosten des Vorjahres zugrunde gelegt.

An die Stelle der pauschalierten Abrechnung auf der Grundlage von Beratungskontakten kann die Abrechnung durch Fallpauschalen treten. Die Absätze 2 bis 4 lauten dann:

- (2) Die Kostenerstattung erfolgt auf der Basis der beendeten Beratungen. Dabei wird für eine Beratung eine durchschnittliche Kontaktzahl von (z.B.) zwölf Beratungsgesprächen angesetzt. Die Kosten einer Beratung enthalten die Vor- und Nachbereitungszeiten sowie die auf eine beendete Beratung anteilig umgerechneten Präventions- und Vernetzungsaufgaben der Einrichtung.
- (3) Auf der Basis der in der Anlage dokumentierten Kosten wird das Entgelt für eine beendete Beratung auf X,- DM festgesetzt.
- (4) Die Erziehungsberatungsstelle teilt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vierteljährlich die Zahl der beendeten Beratungen mit. Sie ist Grundlage für die Rechnungsstellung durch den freien Träger.
- (5) Auf der Basis der Gesamtzahl der im Vorjahr beendeten Beratungen wird durch den öffentlichen Träger vierteljährlich, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November ein Abschlag auf das Entgelt gezahlt. Für den Abschlag werden 90 Prozent der Gesamtkosten des Vorjahres zugrunde gelegt.
- (6) Durch das pauschalierte Entgelt wird gewährleistet, dass die Anonymität

der Ratsuchenden gewahrt bleibt.

- (7) Nicht verbrauchte Mittel verbleiben beim freien Träger; ein ggf. entstehendes Defizit wird durch den freien Träger gedeckt.

Bei der Berechnung des Entgelts können die Gemeinkosten des freien Trägers gemäß § 2 berücksichtigt werden.

§ 5 erhält im Falle der Entgeltfinanzierung folgende Fassung:

Nachweise und Prüfung

- (1) Der freie Träger legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31. März des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres eine Übersicht über die Zahl der im zurückliegenden Jahr beendeten Beratungen und die am 31. Dezember fortdauernden Beratungen vor.
- (2) Der öffentliche Träger hat das Recht zur Prüfung der Qualität der Leistung. Die Prüfung zielt auf die Einhaltung der in I. § 6 festgelegten Qualitätsstandards und umfasst den Wirksamkeitsdialog nach II. § 3.

III. Leistungsvertrag

Da ein Leistungsvertrag auf der Basis der VOL/A bzw. VOL/B gemäß § 55 BHO/LHO nur im Ausnahmefall für Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommt, wird an dieser Stelle auf eine Musterformulierung verzichtet.

Lesehinweise

Allgemeines

- Freier, Dietmar: Öffentliche Finanzierung sozialer Dienste und Einrichtungen. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, Heft 10/95, S. 388–398.
- Goetz, Michael: Zuwendungsvertrag und Leistungsvertrag. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 7+8/99, S. 161–166.
- Kröger, Rainer (Hg.): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung. Neuwied, Krißtel 1999.
- Leistungsverträge statt Zuwendungen – Dokumentation. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Heft 3/95, S. 56–61.
- Maas, Udo: Leistungen der Jugendhilfe als Sozialleistungen. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Heft 12/1993, S. 465–472.
- Menne, Klaus: Finanzierungsbedingungen für Erziehungs- und Familienberatungsstellen. In: Hundsalz, Andreas u.a. (Hg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 3. Weinheim und München 1999, S. 239–252.
- Mrozynski, Peter (2001): Freie Träger im Spannungsfeld zwischen Kontraktmanagement und Förderung. Rechtsgutachten. Jugendring Dortmund.

Fachleistungsstunde

- AFET: Aktualisiertes Modell für die Berechnung der Fachleistungsstunde einer pädagogischen Fachkraft. In: AFET-Mitglieder-Rundbrief, Heft 4/99, S. 4–7.
- Haferkamp, Rainer: Ohne Preis kein Fleiß? Die Fachleistungsstunde als Steuerungsinstrument flexibel organisierter Erziehungshilfen im Finanzierungssystem der Jugendhilfe. In: Klatetzki, Thomas (Hg.) (1995): Flexible Erziehungshilfen. Münster, S. 164–182.
- Haferkamp, Rainer: Die Fachleistungsstunde. Institut des Rauhen Hauses für Soziale Praxis. Hamburg 1995.
- Witt, Hans-Peter: Vor- und Nachteile der Finanzierungsform der Sozialpädagogischen Fachleistungsstunde für die Jugendhilfe. In: Klatetzki, Thomas (Hg.) (1995): Flexible Erziehungshilfen. Münster, S. 152–163.

Sozialraumbudget

- Dr. Schröder, Jan (Hg.): Sozialraumorientierung und neue Finanzierungsformen. Kongreßdokumentation. Bonn 2000.
- Institut für soziale Arbeit e.V. (Hg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster 1999.
- Koch, Josef; Lenz Stefan (Hg.): Integrierte Hilfen und sozialräumliche Finanzierungsformen. Frankfurt a.M. 2000.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle (1998): Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe, Bericht 12/1998. Köln
- Menne, Klaus: Organisation und Qualität. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1/00, S. 8–16.

I. Arbeitskapazität der Einrichtung¹

	Annahme	Zwischenrechnung	Ergebnis
A. Arbeitszeit auf einer Planstelle			
Brutto-Jahresarbeitszeit	([365-52x2] Tage mit 7,7 Stunden)		2.009,7 Stunden
b) abzuziehende Zeiten ²			
• Jahresurlaub (einschl. Bildungsurlaub etc.)	(33,8 Tage mit 7,7 Stunden)	260,3 Stunden	
• krankheitsbedingte Fehlzeiten	(13,75 Tage mit 7,7 Stunden)	105,9 Stunden	
• Feiertage	(9 Tage mit 7,7 Stunden)	69,3 Stunden	
• Weiterbildung	(10Tage mit 7,7 Stunden)	77,0 Stunden	
insgesamt			512,5 Stunden
c) Netto-Jahresarbeitszeit			1.497,2 Stunden
B. Aufgaben der Einrichtung			
• präventive und vernetzende Tätigkeiten	25%		374,3 Stunden
• Team und Supervision	15%		224,6 Stunden
• Einzelfallarbeit	60%		898,3 Stunden
C. Beratungskapazität			
• Kontakteinheit	60 Minuten Gespräch und 20 Minuten Vor- und Nachbereitung		673,7 Kontakte
• Kapazität für Einzelfallarbeit der Beratungsstelle	bei drei Fachkräften		2.021,1 Kontakte

II. Zuwendungsfinanzierung (Beispielrechnung)

	Annahme	Zwischenrechnung	Ergebnis
A. Kosten der Einrichtung			
<i>Personalkosten</i>			
• Diplompsychologe	(BAT Ib)	135.200,00 DM ³	
• Diplomsozialarbeiter	(BAT IV b+6% Zulage)	100.400,00 DM	
• Fachkraft für päd.-therap. Arbeit mit Kindern	(BAT III)	116.300,00 DM	
• Verwaltungsfachkraft	(BAT VIb)	74.400,00 DM	
• Honorarmittel		10.000,00 DM	
• Supervision		10.000,00 DM	
• Leitung ⁴ 10% je voller Planstellen	(BAT Ib)	54.120,00 DM	
Summe Personalkosten			446.300,00 DM
<i>Sächliche Verwaltungsausgaben</i>			
• Miete (250qm; 20 DM/qm)		60.000,00 DM	
• Bewirtschaftung der Räume (Heizung, Strom, Müllabfuhr, Wasser, Reinigung)		12.000,00 DM	
• Geräte		2.500,00 DM	
• Geschäftsbedarf		2.500,00 DM	
• Post-, Telefongebühren		2.500,00 DM	
• Fort-, Weiterbildung		7.000,00 DM	
• Fachliteratur		1.000,00 DM	
• Test-/Therapiematerialien		3.000,00 DM	
• Versicherungen		3.000,00 DM	
• Reisekosten		1.000,00 DM	
Summe sächliche Verwaltungskosten			94.500,00 DM
Gesamtkosten I (ohne Gemeinkosten des Trägers)			540.800,00 DM
B. Kosten der Beratung bei Zuwendungsfinanzierung			
Kosten für einen Beratungskontakt:	$\frac{\text{Gesamtkosten I}}{\text{Kapazität d. Bst.}}$	$= \frac{540.800 \text{ DM}}{2021,1} =$	267,58 DM ⁵
Kosten für eine beendete Beratung:	$\frac{\text{Gesamtkosten I}}{\text{beendete Beratungen eines Jahres}}$	$= \frac{540.800 \text{ DM}}{202} =$	2.677,22DM ⁵
C. Einnahmen			
• Förderung durch das Land	25% der Personalkosten (Planstellen)	106.575,00 DM	
• Förderung durch die Kommune	Fehlbedarfsfinanzierung	353.105,00 DM	
• Eigenmittel des freien Trägers	15% der Gesamtkosten	81.120,00 DM	
Gesamtkosten I			540.800,00 DM

1 Zugrunde gelegt ist der bke-Hinweis „Kapazitäten und Kosten von Erziehungsberatungsstellen“, wiederabgedruckt in: bke: Grundlagen der Beratung. Fürth 2000, S. 212-224.

2 In Anlehnung an KGSt: „Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft“, Bericht 5/1995, Köln. Die Zahl der Feiertage wurde aktualisiert.

3 Die aktuellen Jahreswerte der Vergütungsgruppen sind entnommen: KGSt-INFO, Heft 23/2000, S. 184.

4 In Ergänzung zu „Kapazitäten und Kosten von Erziehungsberatungsstellen“ wird angeregt, den Anteil für Leitungsaufgaben *zusätzlich* auszuweisen. Da dies derzeit nicht Praxis ist, sind die darauf entfallenden Kosten in der weiteren Rechnung nicht berücksichtigt.

5 Die Kosten eines Beratungskontaktes bzw. einer durchschnittlichen Beratung schließen Vor- und Nachbereitungszeiten ein und berücksichtigen auch die fallübergreifenden sozialraumbezogenen Aufgaben (Prävention und Vernetzung) der Beratungsstelle.

6 Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der vorab (prospektiv) festgelegten Kosten eines Beratungskontaktes bzw. einer Fallpauschale.

III. Entgeltfinanzierung (Beispielrechnung)

	Annahme	Zwischenrechnung	Ergebnis
A. Kosten der Einrichtung			
<i>Personalkosten</i>			
• Diplompsychologe	(BAT Ib)	135.200,00 DM	
• Diplomsozialarbeiter	(BAT IV b+6% Zulage)	100.400,00 DM	
• Fachkraft für päd.-therap. Arbeit mit Kindern	(BAT III)	116.300,00 DM	
• Verwaltungsfachkraft	(BAT VIb)	74.400,00 DM	
• Honorarmittel		10.000,00 DM	
• Supervision		10.000,00 DM	
• Leitung ⁴ 10% je voller Planstellen	(BAT Ib)	54.120,00 DM	
Summe Personalkosten			446.300,00 DM
<i>Sächliche Verwaltungsausgaben</i>			
• Miete (250qm; 20 DM/qm)		60.000,00 DM	
• Bewirtschaftung der Räume (Heizung, Strom, Müllabfuhr, Wasser, Reinigung)		12.000,00 DM	
• Geräte		2.500,00 DM	
• Geschäftsbedarf		2.500,00 DM	
• Post-, Telefongebühren		2.500,00 DM	
• Fort-, Weiterbildung		7.000,00 DM	
• Fachliteratur		1.000,00 DM	
• Test-/Therapiematerialien		3.000,00 DM	
• Versicherungen		3.000,00 DM	
• Reisekosten		1.000,00 DM	
Summe sächliche Verwaltungskosten			94.500,00 DM
<i>Gemeinkosten des freien Trägers</i>			
	nach tatsächlichen Kosten	oder pauschal	
• anteilige Kosten der Personalverwaltung	einsetzen DM	z.B. 7% aus Personalkosten	
• anteilige Sachkosten	einsetzen DM		
• Abschreibungen	einsetzen DM		
• Kapitalzinsen	einsetzen DM		
• Rückstellungen	einsetzen DM		
Summe Gemeinkosten			31.227,00 DM
Gesamtkosten II			572.027,00 DM
(einschließlich der Gemeinkosten des Trägers)			

B. Kosten der Beratung bei Entgeltfinanzierung

Kosten für einen Beratungskontakt:	$\frac{\text{Gesamtkosten II}}{\text{Kapazität d. Bst.}}$	=	$\frac{572.025 \text{ DM}}{2021,1}$	=	283,03 DM ⁵
durchschnittliche Kosten für eine Beratung:	$\frac{\text{Gesamtkosten II}}{\text{beendete Beratungen eines Jahres}}$	=	$\frac{572.027 \text{ DM}}{202}$	=	2.831,82 DM ⁵

C. Einnahmen

Abrechnung der in einem Jahr geleisteten Beratungskontakte ⁶	Beratungskontakte eines Jahres x Kontaktpauschale	2.021 x 283,03 DM =	572.003,63 DM
Abrechnung der in einem Jahr beendeten Beratungen (Fallpauschale) ⁶	beendete Beratungen eines Jahres x Fallpauschale	202 x 2.831,82 DM =	572.027,64 DM

Curriculum einer Weiterbildung zum Erziehungs- und Familienberater

Nachdem im Rahmen eines Projektes die bke die grundlegenden Inhalte einer „Weiterbildung zum Erziehungs- und Familienberater“ formuliert hatte, ist nun ein entsprechendes Curriculum detailliert ausgearbeitet worden. Konzipiert wurde eine Folge von 13 sechstägigen Kursen, die im Folgenden beschrieben werden.*

Die institutionelle Erziehungs- und Familienberatung gibt jungen Menschen und Familien bei persönlichen und familiären Problemlagen Hilfen. Als Einrichtung der Jugendhilfe berücksichtigt sie gesellschaftliche Entwicklungen und hilft, Kooperationsysteme und soziale Netzwerke zu nutzen

schaften, Veränderungen individueller Lebensbedingungen und Wertvorstellungen und den damit verbundenen Veränderungen menschlicher Beziehungen und der Problemlagen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Erwachsenen und Familien flexibel an. ErziehungsberaterInnen benötigen

Behandeln und Abwenden von Problemlagen.

BeraterInnen müssen die Veränderungen und Probleme des Einzelnen und der Familien erkennen und leisten Hilfestellung. Aus vielen Einzelfällen gewonnene Erkenntnisse werden den Einrichtungen der Jugendhilfe, der Sozialplanung und der Öffentlichkeit rückgemeldet und so für eine angemessene Berücksichtigung und eine fundierte Jugendhilfeplanung gesorgt. ErziehungsberaterInnen setzen sich mit gesetzlichen Veränderungen und deren Auswirkungen auf Arbeitsweise, Verantwortung und Klientel auseinander.

Die fachliche Arbeit in einer Erziehungsberatungsstelle setzt Fähigkeiten voraus, die allein durch Grundstudien der unterschiedlichen Fachrichtungen nicht ausgebildet werden können. So erfordert allein die Erfüllung der Aufträge des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Kompetenzen und Erfahrungen in folgenden Aufgaben bzw. Tätigkeitsfeldern:

- Unterstützung für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und Familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren
- Unterstützung bei der Lösung von Erziehungsfragen



und auszubauen. Die fachliche Arbeit des Erziehungsberaters passt sich den Veränderungen in unserer Gesellschaft, dem fortschreitenden Stand der Wissen-

*Interessenten an einer solchen Weiterbildung werden gebeten, sich bei der Zentralen Weiterbildung der bke zu melden.
Tel: (09 11) 9 77 14 11,
Fax: (09 11) 74 54 97,
E-Mail: zw@bke.de

hohe Professionalität, das heißt vor allem Fachwissen und Fachkompetenz. Durch Supervision, systematische Fortbildung, Zusammenarbeit im multidisziplinären Team und in psycho-sozialen Verbundsystemen wird diese weiterentwickelt. Die Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachrichtungen und Wissenschaften unterstützt beim Erkennen,

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
- Aufgaben in der Jugendberatung
- Unterstützung von Eltern und Erziehungsberechtigten, um Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen im Sinne des Jugendschutzes zu schützen
- Ergänzung der Arbeit der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch institutionsorientierte Beratungsangebote
- Zusammenwirken der Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen mit je unterschiedlichen methodischen Ansätzen
- Mitwirkung bei der Hilfeplanung im Einzelfall
- Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung junger Volljähriger
- Ambulante Beratung von Kindern und Jugendlichen, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind
- Begleitung von Pflegefamilien und Kindern und Jugendlichen, die außerhalb der eigenen Familien leben

Bei diesen gesetzlich geforderten Kernaufgaben und bei der Mitwirkung in weiteren Feldern der Jugendhilfe leistet Erziehungsberatung individuelle Beratung und therapeutische Unterstützung für Kinder, Jugendliche, Eltern sowie andere Erziehungsberechtigte. Die Tätigkeit kann sich auf einzelne Personen oder Familiensysteme oder auf Subsysteme beziehen. Die Anlässe für eine beratende oder therapeutische Hilfestellung sind vielfältig und bewegen sich von eng umgrenzten Fragestellungen bis zu komplexen Interventionen, die spezielle Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzen.

Auch bei knappen finanziellen Ressourcen ist ein Höchstmaß an Qualität der Leistung sicherzustellen. Auf der Grundlage von Zielbestimmungen helfenden Handelns lässt sich die Wirksamkeit von Beratung und Therapie kontrollieren und die Effizienz der Interventionen als Kosten-Nutzen-Relation bestimmen. Auf der Grundlage ange-

messener Evaluationsformen können Maßnahmen zur Sicherung von Qualität durchgeführt werden.

Die Sicherung der Qualitätsstandards für ErziehungsberaterInnen trägt zu einer Integration des methodisch-fachlichen Wissens und gesellschaftlicher Verantwortung bei. Der Erwerb methodischen und fachlichen Wissens ist ein Schwerpunkt des Curriculums. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Entwicklung einer netzwerkorientierten Grundhaltung.

Modellvorstellungen von Gesundheit, Krankheit und Devianz werden erörtert und Grundhaltungen vermittelt, die die Lebenswelt, die Strukturen des Alltags, die soziale und materielle Umwelt in das beraterische Handeln mit einbeziehen.

Aufbau

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung legt erstmals ein grundlegendes Weiterbildungskonzept für den Erwerb von Grundkompetenzen im Bereich der Erziehungs- und Familienberatung vor, das den aktuellen Erfordernissen der Arbeit in Beratungsstellen entspricht und auch den Anliegen der Produktkontrolle und Qualitätssicherung gerecht wird.

Das Curriculum „Weiterbildung zum Erziehungs- und Familienberater“ berücksichtigt die vielfältigen Aspekte der Arbeit einer Erziehungsberatungsstelle. Gegenstand einer Weiterbildung für die verschiedenen Fachkräfte eines multiprofessionellen Teams sind die Vermittlung einer Qualifikation und Kompetenz, die in allen Beratungsstellen von Nutzen ist, und auf deren Basis sich die MitarbeiterInnen je nach dem örtlichen Anforderungsprofil fortbilden können.

Der Erziehungsberater, die Erziehungsberaterin, repräsentiert eine bestimmte Qualität, die immer eingebettet ist in das Ganze eines Teams aus verschiedenen Fachkräften mit unterschiedlichen Studienabschlüssen an Hochschulen und Universitäten. Die Leitlinie in allen Teilaspekten der Weiterbildung besteht in der Ausbildung einer besonderen fachlichen Qualität

und persönlichen Kompetenz, die dazu befähigt, die unterschiedlichen Aufgaben der Erziehungsberatung im Team zu erfüllen.

Die Weiterbildung ermöglicht BerufsanfängerInnen und schon in der Erziehungsberatungsstelle Tätigen den Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation, die in der alltäglichen Arbeit mit KlientInnen, in HelferInnenkonferenzen, in der Gremienarbeit, bei der Dokumentation der eigenen Arbeit im Team und der Arbeit der Erziehungsberatungsstellen insgesamt, bei der politischen Arbeit und im Kontakt mit der Öffentlichkeit konkret nutzbar ist. Basis der Arbeit einer Erziehungsberatungsstelle bleibt in erster Linie, so zu arbeiten, dass die KlientInnen möglichst früh erfahren, dass sie selbst bei der Bewältigung ihrer Probleme weiterkommen oder kompetenter werden.

Das Curriculum ist in fünf Hauptthemenbereichen angelegt, die den aktuellen Stand der Weiterbildungserfordernisse wiedergeben:

- Qualitätsmanagement
- Sozial-ökologische Perspektiven
- Institutionelle Aspekte
- Theoretisch-methodisches Handwerkszeug in Theorie und Praxis
- Familientherapeutische Grundqualifikation

Praxisbezug und Orientierung im Arbeitsfeld

Die Weiterbildung macht die TeilnehmerInnen mit den Facetten des Arbeitsfeldes Erziehungsberatung vertraut und vermittelt in einem ausgewogenen Verhältnis von praktischen Übungen, Diskussionen, Gruppenarbeit und theoretischen Informationen praktische Vorgehensweisen. Es befähigt die TeilnehmerInnen, Beratungsprozesse effektiv und für die Ratsuchenden zufriedenstellend zu gestalten.

Aktualität der Inhalte

Dem Anspruch einer zukunftsorientierten Ausrichtung gemäß spiegelt das Curriculum den neuesten Stand der Kenntnisse zur Gestaltung der Arbeit in der Erziehungsberatungsstelle wider.

Erfahrungsorientiertes Lernen und Literaturstudium

Das gesamte Curriculum ist, wo dies möglich ist, in seiner Didaktik erfahrungsorientiert aufgebaut unter Einbeziehung vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse der TeilnehmerInnen. Die Erarbeitung einzelner Teilgebiete über ein Literaturstudium ist einbezogen.

Berücksichtigung neuester Erkenntnisse der Wirkungsforschung

Mit der Vorgabe einer Beschränkung auf das Wesentliche werden den TeilnehmerInnen im Bereich Beratung und Therapie Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die sich schulenübergreifend als wichtig und besonders wirksam erwiesen haben.

Curriculum als Orientierungshilfe für Vertiefungsgebiete

Die Vermittlung der Essentials bewährter therapeutischer Verfahren und die Erprobung methodischer Elemente ermöglicht den TeilnehmerInnen der Weiterbildung eine Orientierung, welches therapeutische Verfahren bzw. therapeutische Setting ihren persönlichen Vorlieben und Fähigkeiten besonders entspricht und stellt eine Hilfe bei der Wahl des umfassend zu erlernenden Verfahrens (s.u.) dar.

Spezialisierung in Teilgebieten

Die TeilnehmerInnen können in einzelnen Bereichen Vertiefungsgebiete wählen. Dazu ist die Nutzung von Einzelkursen des Programmheftes der Zentralen Weiterbildung vorgesehen.

Elemente der Weiterbildungsreihe

Elemente der Weiterbildungsreihe sind:

- Praktische Übungen in Kleingruppen
- Diskussion und Erfahrungsaustausch im Plenum
- Stoffvermittlung im Plenum
- Literaturstudium auf der Grundlage einer vorbereiteten Literaturliste
- Regionale Supervisionsgruppe
- Referate jedes Teilnehmers/jeder Teilnehmerin zu Störungsbildern und Zielgruppen
- Vertiefte Fortbildung in einem therapeutischen Verfahren

- Zusätzlich aus dem normalen Programm der Zentralen Weiterbildung ein Kurs zum Themengebiet „Zielgruppen“ sowie ein Kurs zum Themengebiet „Problembereiche“
- Die Abschlussphase mit einem Qualifikationsnachweis durch Fall- und Projektdokumentation
- Abschlusskolloquium

Schwerpunktmäßig werden vor allem Grundelemente therapeutischen Handelns vermittelt, wie sie in Ansätzen zu einer allgemeinen Therapietheorie skizziert sind.

13 sechstägige Kurse

Die Weiterbildung zum Erziehungs- und Familienberater ist in 13 Kurse mit einer Dauer von jeweils sechs Tagen aufgeteilt.

Kurs 1

Von der Anmeldung zum Erstgespräch

Qualitätsmerkmale von Erziehungsberatungsstellen

Rechtlicher Rahmen der Erziehungs- und Familienberatung (1)

Erstgespräch

Hilfeplanung

Planung und Entwicklung der Zusammenarbeit im Fachteam

In diesem einführenden Kurs werden die Teilnehmer zunächst mit der Institution Erziehungsberatung, ihren Essentials und rechtlichen Grundlagen vertraut gemacht. Institutionelle und fachliche Qualitätsmerkmale werden dabei stützend herangezogen. Nach dieser grundlegenden Darstellung erfolgt eine Einführung in die Praxis.

Weitere zentrale Themen dieses Kurses sind die Anmeldung und das Erstgespräch mit Ratsuchenden. Nach der Darstellung unterschiedlicher Herangehensweisen werden Grundlagen der Gesprächsführung vorgestellt und geübt. In Kleingruppen und im Plenum werden diese Grundlagen dann weiter vertieft und verfeinert.

Abschluss dieses Kurses ist die Durchführung unterschiedlicher Anmelde- und Erstgespräche, ihre Auswertung

und die Aufbereitung der Informationen im Team der Beratungsstelle.

Der Kurses endet in einer Sequenz, die sich mit der Erstellung von Hilfeplänen beschäftigt.

Kurs 2

Die Institution und ihre Organisation, Diagnostik

Leit- und Organisationskonzepte Diagnostik

Institutionalisierte Erziehungsberatung benötigt, wenn sie funktionieren will, Leit- und Organisationskonzepte sowie Arbeitsmodelle für das Fachteam. Dies sind die thematischen Schwerpunkte des ersten Kursteils. In weiteren Arbeitseinheiten beschäftigen sich die Teilnehmer mit der gesellschaftlichen Einbettung der Erziehungs- und Familienberatung und der Veränderung ihrer Schwerpunkte.

Der anschließende Kursteil ist in seinem praktischen Teil zentriert auf die Bedeutung und Einübung unterschiedlicher diagnostischer Verfahren. Dabei erfolgt ein Überblick über unterschiedliche Verfahren, die Darstellung des Beitrags der Verfahren für den Einzelfall. Verhaltensbeobachtung in unterschiedlichen Settings werden in Gruppen- und Paararbeit eingeübt, die gewonnenen Informationen dem jeweiligen Fall zugeordnet und Kriterien für weitere benötigte Informationen erarbeitet. Verschiedene Vorgehensweisen der Prozessanalyse werden vorgestellt und ebenfalls eingeübt.

Abschließend erfolgt eine Einführung in die Grundlagen der Qualitätssicherung bei der Fallarbeit.

Kurs 3

Settings (1): Beratung und Therapie in der Erziehungsberatung

Integration verschiedener therapeutischer Methoden bei der Prozessgestaltung

In Kurs 3 wenden sich die Teilnehmer einzelnen, wichtigen Settings der Beratungsarbeit zu. In diesem Kurs geht es

um zentrale Themen der Prozessgestaltung in der Kindertherapie, in der Eltern-Kind-Beratung und in der Elternberatung (ohne die Kinder).

In diesem Kursteil findet ein beständiger Wechsel von Theorie, Praxiseinübung und Demonstrationen statt.

Die Teilnehmer sollen praktische Erfahrungen in Beratung und Therapie sammeln und die Fähigkeit entwickeln, weitgehend schulenübergreifend zu arbeiten. Sie sollen lernen, alle Möglichkeiten des multiprofessionellen Teams zu Gunsten der ratsuchenden Kinder und Familien zu nutzen.

Grundbegriffe wie Indikation und Beziehungsgestaltung aber auch Kontraktbildung, ethische Grundlagen und Grenzen der Beratung werden eingeführt und durch praktische und praxisbezogene Übungen internalisiert.

Kurs 4

Settings (2): Grundlagen der Familientherapie

Prozessgestaltung in der Arbeit mit Familien

Dieser Kurs beinhaltet ein weiteres Setting in der Arbeit der Beratungsstellen: unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Anwendung der Familientherapie, die den Teilnehmer am Ende der Weiterbildung zur familientherapeutischen Arbeit befähigen.

Kurs 5

Settings (3): Kooperation und Vernetzung

Netzwerkbezogene Handlungsperspektiven

Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen im Lebenszyklus und familialen Kontext

So wie die Institution Erziehungs- und Familienberatung organisatorische Konzepte benötigt, müssen auch Konzepte der Nutzung und Einbindung in ihr kommunales Netzwerk vorhanden sein und erarbeitet werden. In diesem Kurs erleben die Teilnehmer, wie alle Ressourcen des Ratsuchenden und seiner Lebenswelt zu seinem Wohl genutzt und

gleichzeitig die vielfältigen Möglichkeiten eines Netzwerkes eingesetzt werden können.

Ein zweiter Themenschwerpunkt besteht in der Darstellung und Reflexion der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in ihrem Lebenszyklus und ihrem familialen Kontext. Zusammenhänge von Entwicklung, Bindung und Risikobedingungen für Kinder und Jugendliche ermöglichen neue Sichtweisen.

Kurs 6

Settings (4): Arbeit mit Eltern und Jugendlichen Verschiedenes

Prozessgestaltung in der Elternberatung (ohne die Kinder)

Prozessgestaltung in der Arbeit mit Jugendlichen

Trennungs- und Scheidungsberatung (1)

Qualitätssicherung

Fallbegleitende Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (1)

Dynamik und Wandel eines Arbeitsfeldes der Jugendhilfe in Ost und West

In diesem Kurs werden grundlegende Aspekte der Beratungsarbeit mit Eltern behandelt. Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf der Beratungsarbeit mit Jugendlichen.

Daneben wird in diesem Kurs in den Themenbereich Trennungs- und Scheidungsberatung eingeführt. Die Möglichkeiten der Qualitätssicherung bei der Arbeit werden behandelt. In weiteren Einheiten des Kurses geht es um die fallbegleitende Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und um die Veränderungen im Arbeitsfeld der Erziehungsberatung.

Kurs 7

Techniken der Familientherapie

Behandlungstechniken

Die TeilnehmerInnen erwerben methodische und persönliche Kompetenzen für die familientherapeutische Arbeit. Im Vordergrund dieses Themenblockes steht als Lernziel die Differenzierung

des persönlichen Stils des Beraters in Beratung und Therapie.

Kurs 8

Arbeit mit verschiedenen Adressaten

Arbeit mit ausgewählten Zielgruppen Interkulturelle Beratung Krisenintervention

Die Arbeit der Erziehungsberatung dient nicht nur der Beratung und Behandlung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, sie dient vor allem auch der Verbesserung der Entwicklungschancen von Kindern und ihren Familien. Kurs 8 widmet sich der Arbeit mit bestimmten Zielgruppen, die sowohl spezielle Angebote als auch besondere Zugangsweisen benötigen. Die Teilnehmer erarbeiten selbst Kenntnisse über bestimmte Adressatengruppen, die durch Diskussion und Übungen ergänzt werden.

In einem zweiten Themenblock erhalten die Teilnehmer eine Einführung in Verfahren der Krisenintervention und vervollständigen ihr Wissen durch Übungen und diagnostische Möglichkeiten.

Kurs 9

Vertiefte Arbeit mit Familien

Rahmenbedingungen der Familientherapie

Differentielle Familienpathologie

In diesem Kurs ist zentrales Thema die Familientherapie mit ihren Rahmenbedingungen, ihren Grenzen sowie die differentielle Familienpathologie.

Kurs 10

Problembereiche von Ratsuchenden

Problembereiche

Trennungs- und Scheidungsberatung (2) Evaluation als Prozess der Qualitätssicherung

Viele Probleme, die Ratsuchende den Beratern vortragen, setzen ein spezielles Wissen der Berater voraus. In diesem Kurs geht es darum, spezielles Problem- und Störungswissen für die Praxis

zusammenzutragen und Methoden zur Informationsgewinnung und Anwendung zu beherrschen. Ziel ist es, die Teilnehmer in die Lage zu versetzen, sich einen Überblick über unterschiedliche Problembereiche zu verschaffen.

Als besonderer Problembereich werden die Schwierigkeiten bei Trennung und Scheidung dargestellt und adäquate Vorgehensweisen erörtert und demonstriert.

Schließlich wird das Thema Qualitätsmanagement mit den Facetten Kundenbetreuung und Evaluation aufgegriffen.

Kurs 11 Supervision und Selbst erfahrung

Reflexion und Selbsterfahrung Durchführung von kollegialer Supervision

Thema dieses Kurses ist es, alle professionellen Möglichkeiten zu nutzen, das eigene Vorgehen im Beratungs- und Be-

handlungsprozess zu verbessern. Bei der Selbsterfahrung geht es darum, eigene Schwachstellen im Beratungsprozess zu identifizieren und zu verändern. Bei der Supervision stehen fachliche, institutionelle und beziehungsbedingte Themen im Vordergrund.

Kurs 12 Familientherapeutische Komponenten Entwicklungspsychologie unter besonderer Berücksichtigung familiärer Aspekte

Institutioneller Kontext der Familientherapie Familiensoziologie

Bei diesem Themenbereich werden entwicklungspsychologische Kenntnisse mit Relevanz für die Familiendynamik erworben. Ein Schwerpunkt dieses Kurses wird auch in der Behandlung der Lebensphasen und ihre Auswirkungen auf das System Familie liegen.

Kurs 13 Qualitätsmanagement in der Erziehungs- und Familien beratung

Therapiebegleitende Analyseverfahren Der gesellschaftliche Kontext und die gesellschaftliche Einbettung der Familien- entherapie Rechtlicher Rahmen der Erziehungs- und Familienberatung (2) Sozialökologische Perspektiven

Nach ergänzenden und abschließenden Informationen zur Familientherapie wendet sich das Kursthema dem Qualitätsmanagement in der Erziehungs- und Familienberatung zu. Praxisnah erlernen die Teilnehmer, die Qualität und Effektivität ihrer Arbeit zu verbessern, sie zu evaluieren, zu dokumentieren und durchsichtig zu machen.

Das Thema Rechtlicher Rahmen der Erziehungs- und Familienberatung wird vertieft und abgeschlossen.

Impressum

Herausgeber:

Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e.V. (*bke*)
Herrnstraße 53, 90763 Fürth,
Tel: (09 11) 9 77 14-14
Fax: (09 11) 74 54 97
eMail: bke@bke.de
Internet: <http://www.bke.de>

Redaktion:

Klaus Menne, Herbert Schilling,
Edelgard Golias

Gestaltungskonzept: WMS&S Fürth
Druck: Druckerei Walbinger, Nürnberg

Die Informationen für Erziehungsbera-
tungsstellen erscheinen jährlich mit
drei Heften.

Bezugspreis:

Einzelheft: 8,- DM
Doppelheft: 15,- DM
im Jahresabonnement 20,- DM,
zzgl. Porto
ISSN 1434-078X

bke-Stellungnahme und *bke*-Hinweis:

In der Rubrik *bke-Stellungnahme* äußert sich die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (*bke*) zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das Gebiet der Erziehungs- und Familienberatung.

In der Rubrik *bke-Hinweis* gibt die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (*bke*) Anregungen zur praktischen Gestaltung der Arbeit in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Die Texte in beiden Rubriken sind durch Beschluss des Verbandes autorisiert.

EB-Forum: Im EB-Forum werden Beiträge veröffentlicht, in denen Autoren ein Thema der Erziehungs- und Familienberatung aus eigener Sicht behandeln. Diese und andere namentlich gezeichneten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung oder der Redaktion wieder.

Manuskripte: Die Einsendung von Manuskripten wird an die Adresse der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung erbeten. Über eine Veröffentlichung entscheidet die Redaktion. Zurücksendung erfolgt nur, wenn Porto beigefügt ist.

Nachdruck: Der Nachdruck von *bke*-Stellungnahmen und *bke*-Hinweisen ist unter Angabe der Quelle erwünscht. Der Nachdruck von Autorenbeiträgen bedarf der Zustimmung der Redaktion.

Wechsel im Vorsitz der *bke*

Im Rahmen der Februar-Sitzung des Vorstandes der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat sich ein Wechsel im Vorsitz des Verbandes vollzogen. Hans-Peter Klug, Schwäbisch Hall, beendete nach beinahe zwanzig Jahren seine Mitwirkung in den Gremien der Bundeskonferenz. Herr Klug hatte dem Vorstand der *bke* erstmals von 1982 bis 1988 angehört und war in dieser Zeit auch drei Jahre stellvertretender

Die aktive Zeit von Hans-Peter Klug in der *bke* spannt einen Bogen von der „klassischen“ Erziehungsberatung, die ihren Ort zwischen Jugendhilfe, Gesundheits- und Bildungswesen suchte, bis hin zur Erziehungsberatung des neuen Jahrtausends, die ihre Unterstützung auch im Internet anbietet. Für den Vorstand der *bke* dankten Jürgen Detering und Klaus Menne für die langjährige Mitarbeit und würdigten die Ruhe und

Schulpädagoge. Er leitet seit 1986 die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landkreises Rotenburg/Wümme in Bremervörde. Nach anderen therapeutischen Grundausbildungen absolvierte er eine Weiterbildung zum Psychoanalytiker DGIP. Jürgen Detering ist seit 1996 Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Niedersachsen und Mitglied des Vorstandes der *bke*. Seit 1997 wirkt er in der Kommission für Rechtsfragen mit; 1999 wurde er zum Stellvertretenden Vorsitzenden der *bke* gewählt.

Der Vorstand wählte erneut Herrn Nils Schultze, Berlin, zum Stellvertretenden Vorsitzenden, der dieses Amt bereits seit 1997 inne hat. Erstmals konnte das Amt des zweiten Stellvertreters nicht besetzt werden. Dem Geschäftsführenden Ausschuss des Vorstandes gehört neben Jürgen Detering und Nils Schultze der hauptamtliche Geschäftsführer, Klaus Menne, an.

Die Mitgliederversammlung des Jahres 2000 hatte ebenfalls Personalentscheidungen zu treffen. Am Rande der Jahrestagung in Köln wurden die folgenden Fachrichtungsvertreter in den Vorstand der *bke* gewählt:

Barbara Schwärzler, München
Sozialarbeit/Sozialpädagogik
Holger Paff-Dolinga, Homberg
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
Eckard Acker, Bad Kreuznach
Pädagogik
Anita Grünewald-Babendererde,
Heustenstamm
Verwaltungsbereich

Die Amtszeit der Fachrichtungsvertreter reicht bis 2002.



Amtsübergabe: Jürgen Detering und Hans-Peter Klug (von links)

Vorsitzender. Nach einer familiär bedingten Pause gehörte Herr Klug dem Vorstand seit 1993 erneut an und wurde 1995 zum Vorsitzenden der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung gewählt.

Bedachtsamkeit, mit der Hans-Peter Klug den Verband geführt hat.

Zum Nachfolger wählte der Vorstand Herrn Jürgen Detering, Bremervörde. Jürgen Detering ist Diplompsychologe und

Armut und Erziehungsberatung*

Von Roman Nitsch

Interessanterweise taucht der Begriff Armut in Veröffentlichungen zur Erziehungsberatung bisher kaum auf. Dagegen gibt es eine mehrere Jahrzehnte zurückreichende Tradition der Auseinandersetzung um die Frage, ob Erziehungsberatungsstellen in ausreichendem Maße auch Klienten der „Unterschicht“ erreichen bzw. – ein in neuerer Zeit häufiger verwendeter Terminus – „Multiproblemfamilien“. Damit verbunden war auch die Frage nach schichtspezifischen Beratungsaufgaben und Arbeitsansätzen in der Erziehungsberatung (vgl. UTZ 1985). Diese Diskussion ging implizit davon aus, dass die Armutssituation ein wesentlicher Teil der Problematik ist, mit der sich die Beratungsstellen befassen sollten.

Den Erziehungsberatungsstellen wurde bis in die jüngste Vergangenheit wenig Kompetenz auf diesem Gebiet zugeschrieben. KURZ-ADAM (1997, S. 57) konstatiert in ihrem Abriss zu Entwicklungslinien der Erziehungsberatung: „Diese Kritik an der Ungleichheit produzierenden Arbeit der Erziehungsberatungsstellen wurde nahezu zu einer festen Figur, die sich bis heute durchzieht“. Sehr prononciert kam die Kritik im Achten Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (BMJFFG 1990) zum Ausdruck. Sie findet auch noch im Zehnten Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 1998) Nachhall, wird hier jedoch schon relativiert.

Die vielfach dokumentierte (und auch im Zehnten Kinder- und Jugendbericht registrierte) Tatsache, dass Alleinerziehende, von Trennung und Scheidung betroffene Familien und Mehrkinderfamilien, also besonders armutsgefährdete und von Armut betroffene Familien, gehäuft Beratung in Anspruch nehmen, legt entgegen den traditionellen Vermutungen nahe, dass Armut in den Erziehungsberatungsstellen kein Fremdwort ist. Vielmehr ist anzunehmen, dass sich

sonders bei Unterschichtfamilien und Alleinerziehenden durchaus wahrnehmen: „Die Schichtzugehörigkeit und die Familienform erweisen sich als deutlich differenzierende Variablen, an denen sich der ‚psychologische Blick‘ der Experten auf Kindes- und Familienprobleme bricht und andere soziale Nöte in den Vordergrund ihrer Wahrnehmung treten.“ Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, die Diskussion zum Bezug von Erziehungsberatung und Armuts-



in den Beratungsstellen die gesellschaftlichen Veränderungen, die zu einer Verschärfung der Armutsproblematik gerade bei Familien mit Kindern geführt haben, in besonderer Weise niederschlagen. KURZ-ADAM (1997, S.185) kommt aufgrund von Befragungsergebnissen zu dem Schluss, dass die Berater(innen) in den Erziehungsberatungsstellen die finanziellen und die Wohnprobleme be-

problematik neu aufzugreifen.

Armut wird in der Regel mit Einkommensarmut gleichgesetzt. Prinzipiell kann der Begriff Armut auch auf Unterversorgung in anderen Lebensbereichen angewandt werden, zum Beispiel im Hinblick auf die Wohnsituation oder auf Bildungsmöglichkeiten. Gerade Kinder sind auch aus nicht materiellen Gründen oftmals als „arm“ in ihrer Lebenslage zu

*Gekürzte Fassung. Der vollständige Beitrag erscheint in: Klaus Menne, Andreas Hundsalz (Hrsg.) (2001): Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 4. Weinheim: Juventa.

bezeichnen, weil wesentliche Bedürfnisse – zum Beispiel auf Zuwendung und Verlässlichkeit durch erwachsene Bezugspersonen – nicht erfüllt werden. In diesem Sinne könnte man von geistig-kultureller, sozialer oder seelisch-emotionaler Verarmung sprechen, die bis zur Verwahrlosung reichen kann. Einkommensarmut nimmt insofern eine zentrale Stellung ein, als sie häufig Unterversorgungen in anderen Lebensbereichen zur Folge hat. Für die Lebenssituation von Familien mit Kindern haben enge materielle Begrenzungen einen eigenen Stellenwert. Materielle Sicherheit ist keine hinreichende, aber eine notwendige Bedingung für die Entwicklung von psychischer Sicherheit und Stabilität bei Kindern und Jugendlichen. Dementsprechend postuliert die UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. 11. 1989 in Art. 27 ein „Recht auf einen dem Kind angemessenen und seiner körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung entsprechenden Lebensstandard“.

Es gibt sichere Anzeichen dafür, dass in den vergangenen Jahren der Anteil der Kinder in Deutschland gestiegen ist, dem dieses Recht nicht in ausreichendem Maße erfüllt wurde. HAUSER und HÜBINGER (1993, S. 58) sprechen von einem „sozialpolitisch äußerst bedenklichen Trend zu einer ‚Infantilisierung‘ der

ein höheres Risiko als Erwachsene erreicht, in Armut zu geraten.

Die bedeutendste Einzelursache von Armut ist die Arbeitslosigkeit. Dass aber speziell Kinder heute geradezu als Armutsrisiko gelten müssen, ist auf weitere Faktoren zurückzuführen:

Von Arbeitslosigkeit bedroht sind einerseits wenig qualifizierte oder gesundheitlich beeinträchtigte Menschen. Andererseits sind es Menschen, die nicht so umfassend flexibel und mobil sind, wie es von der unter Rationalisierungsdruck stehenden Wirtschaft erwartet wird, und die deshalb auch als „Modernisierungsverlierer“ bezeichnet werden. Dazu gehören tendenziell alle Eltern, da sie die Bedürfnisse der Erwerbsarbeit mit den Bedürfnissen von Kindern vereinbaren müssen, besonders aber Alleinerziehende und Kinderreiche.

Familien werden strukturell benachteiligt. Es lässt sich zeigen, dass der Familienlastenausgleich, also die Einkommensumverteilung mit Hilfe von Kindergeld und Steuergesetzgebung zugunsten von Familien mit Kindern, in den Fünfzigerjahren in relativen Zahlen besser war als in den Neunzigerjahren (vgl. HABERMANN 1994). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Haushalte mit Kindern nur noch einen Anteil von ca. einem Drittel der Haushalte insgesamt einnehmen (vgl.

gel der Lebensaufwand erheblich (Begründung zweier Haushalte, höhere Kinderbetreuungskosten), so dass schon Familien mit durchschnittlichen Einkommensverhältnissen in Armut geraten können. Dies lässt sich auch daran ablesen, dass unter den Haushaltstypen, die von Armut betroffen sind, die Alleinerziehenden-Haushalte bei weitem überrepräsentiert sind (vgl. HAUSER und HÜBINGER 1993).

Migrantenfamilien (Familien ausländischer Herkunft und Aussiedler) sind in höherem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen als andere Familien. Sie haben aber im Durchschnitt eine größere Kinderanzahl. Auch dies trägt zum erhöhten Armutsrisiko von Kindern bei (vgl. BMFSFJ 1998).

Auswirkungen von Armut

Schwerer als direkt von den Kindern erlebte Auswirkungen materieller Einschränkungen wirken sich nach den Erfahrungen in der Erziehungsberatung die Folgen der Armut auf das Familienklima und das Erziehungsverhalten der Eltern aus. In diesem engeren Familienbereich werden Identität und Selbstwertgefühl von Kindern grundgelegt und auch später noch entscheidend beeinflusst, was der Vulnerabilität durch andere soziale Einflüsse vorbeugen oder aber diese Verletzlichkeit massiv erhöhen kann. WALPER (1993) meint, dass Kinder sogar eher für zukünftige Notlagen gewappnet werden, wenn sie Familienarmut als zeitlich begrenzte, überwindbare Notsituation erleben. Anders sieht es aus, wenn sich Familien und ihre Kinder aufgrund dauernder Armut als hilflos und im Stich gelassen fühlen. SEUS-SEBERICH und RUDECK (1999) weisen darauf hin, dass in dauerhaft armen Familien kaum Loyalität entstehen kann und die Familienmitglieder sich nicht selten gegenseitig die Schuld an den Problemen zuschieben. Am ehesten werden die Familien noch in ihrer Haltung zur Außenwelt vereint, die sie oft als feindlich erleben.

Dass es ein stabiles, förderliches, von wohlwollender Wertschätzung gegenüber den Kindern getragenes Beziehungs- und Erziehungsverhalten schwer hat, in dauerhaft armen Familien zu gedeihen, wird durchgängig von Fachkräften der Kinder-, Jugend- und Familien-

Gerade Kinder sind auch aus nicht materiellen Gründen oftmals als „arm“ in ihrer Lebenslage zu bezeichnen.

Armut“ und begründen dies mit einer Vervielfachung des Kinderanteils zwischen 1965 und 1990, der unter Sozialhilfebedingungen aufwächst. In gleicher Weise ist auch der Anteil der Kinder gestiegen, deren Pro-Kopf-Einkommen nicht die Hälfte des Einkommensanteils erreicht, der für sie im Familienhaushalt vorhanden sein müsste, damit sie oberhalb der relativen Armutsgrenze leben (vgl. BMFSFJ 1998). Kinder haben damit

NAVE-HERZ 1997). Dass Familien mit Kindern in eine Minderheitenposition geraten sind, birgt die Gefahr in sich, dass sie trotz gegenteiliger politischer Beteuerung sozialpolitisch ins Hintertreffen geraten und auch sonst auf ihre Belange weniger Rücksicht genommen wird.

Die Zahl der Trennungen und Scheidungen von Eltern hat zugenommen. Mit der Trennung steigt aber in der Re-

hilfe gesehen. Dies kommt in den Expertenbefragungen im Rahmen der aktuellen AWO-Armutsstudie (HOLZ und HOCK, 1999) wie auch in einer Befragung von Kindergartenerzieherinnen

toritäre Verhalten ist der verzweifelte Versuch, die äußere Funktionsfähigkeit der Familie zu erhalten. Es ist häufig von verbalen Herabsetzungen und körperlichen Mißhandlungen begleitet,

messenen Mitteln zu lösen, sinkt. Da den entwicklungsentsprechenden Bedürfnissen der Kinder wenig Rechnung getragen werden kann, führt die äußere Armut der Familie auf die Dauer zur seelischen Verarmung der Kinder. Vermehrte emotionale und Verhaltensprobleme der Kinder können in erster Linie als Folge solcher elterlicher Belastungsreaktionen angesehen werden.

Nicht über die Eltern vermittelte, sondern direkte seelische Belastungen erfahren Kinder und Jugendliche aufgrund der Armut ihrer Familie, wenn sie erleben, dass ihr Wert und ihr sozialer Rang davon abhängen, ob sie auch materiell mit anderen mithalten können. Wie schon dargelegt, ist die Armutserfahrung in unserer Gesellschaft meist weniger dadurch gekennzeichnet, dass lebensnotwendige Güter fehlen, sondern dadurch, dass für viele alles in Hülle und Fülle bereitzustehen scheint, was einem Teil nicht zugänglich ist. Armut wird zu einem Problem der Teilhabe über den materiellen Bereich hinaus, wenn sich daran soziale Diskriminierungen und Ausgrenzungen knüpfen. Einer verschärften sozialen Ausgrenzung kön-

Latent vorhandene ungünstige Tendenzen verschärfen sich unter dem Druck der materiellen Notlage.

zum Ausdruck, die von der Mannheimer Arbeitsgruppe „Kinder in Armut“ (SOZIALPOLITISCHE OFFENSIVE MANNHEIM, o.J.) 1997 durchgeführt wurde. Und es schlägt sich nieder in einer vermehrten Inanspruchnahme eingreifender Erziehungshilfen: „Der Bedarf an stationären Hilfen ist in erster Linie im Zusammenhang mit finanziellen Krisen oder dauerhafter Not und einem Mangel an hilfreichen sozialen Beziehungen zu sehen“ (BMFSF 1998; S. 249).

Es gibt keine zwangsläufige Richtung, in der sich Erziehungsklima und Erziehungsverhalten unter ungünstigen materiellen Voraussetzungen entwickeln müssen. Vielmehr scheint es so zu sein, dass sich latent vorhandene ungünstige Tendenzen unter dem Druck der materiellen Notlage verschärfen. Ein Versuch, die Problematik zu bewältigen, kann dann in einem sehr rigiden, autoritären Erziehungsstil liegen, der die Entwicklungsmöglichkeiten Kinder beschneidet und ihre Bedürfnisse missachtet. Dieser Erziehungsstil ist unter Armutsbedingungen typischerweise von der Angst vor Katastrophen geprägt, da unvorhergesehene Kosten, zum Beispiel infolge des Verschleißes von Kleidung oder Schulmaterial, die anderen Familien eher als Kleinigkeit erscheinen würden, hier als kaum lösbare Probleme empfunden werden. SEUS-SEBERICH und RUDECK (1999, S. 29): „Um Krisen abfedern zu können, fehlen die Reserven. Wo keine Ressourcen vorhanden sind, kann schon ein kleines Missgeschick zu existenziellen Konsequenzen führen, etwa zum Verlust einer Wohnung“. Das strikt au-

trägt dadurch maßgeblich zur Herabsetzung des Selbstwertgefühls der Kinder bei und gibt gleichzeitig ein ungünstiges Verhaltensvorbild.

Die gegenteilige Reaktion auf eine als ausweglos empfundene Armut ist ein resigniertes Aufgeben aller Regelungsversuche. Die Kinder werden vernachlässigt und verwahrlosten, werden durch die fehlende elterliche Unterstüt-

Den Familien unter finanzieller Belastung ist gemeinsam, dass sie unter einem starken psychischen Stress stehen.

zung überfordert. Die beiden geschilderten Extremreaktionen können im Einzelfall durchaus auch im Wechsel zwischen Resignation und überschießend autoritärem Versuch, die Dinge in den Griff zu bekommen, auftreten.

Bei aller Unterschiedlichkeit der einzelnen Lebenssituationen ist den Familien unter finanzieller Belastung gemeinsam, dass sie unter einem starken psychischen Stress stehen. Armut als schwierige Lebenssituation führt zu Verhaltensweisen und Reaktionen in Familien, die selbst wieder belastend und stresserzeugend sind. Die Fähigkeit der Familienmitglieder, Probleme mit ange-

nen Kinder aus armen Migrantenfamilien zum Opfer fallen, sofern nicht eine Einbindung in eine nationalitätsspezifische Sozialstruktur für Ausgleich sorgt.

Gerade Kinder und Jugendliche, deren Selbstwertgefühl wenig gefestigt ist, erleben solche Tendenzen, seien sie unterschwellig oder manifest, besonders intensiv, ziehen sich zurück und geraten in eine Isolation. Kinder und Jugendliche aus armen Familien sind im Durchschnitt schwächer in Gleichaltrigen-Gruppen eingebunden (vgl. BMFSF 1998).

Dazu trägt auch bei, dass viele beziehungsstiftende soziale Freizeitaktivitä-

ten Geld kosten. Dies trifft für Sportaktivitäten zu (Ausrüstung, Vereinsbeiträge), aber auch für kleinere Einzelunternehmungen, wie für gemeinsame Kinobesuche, Teilnahme an Ausflügen, Geschenke für Kindergeburtstage, die erst in der Summierung zum Problem werden. Verschärft wird der Ausschluss oft dadurch, dass die Familie sich kein Auto leisten kann, was bei Sozialhilfeempfängern die Regel ist. Kinder finden ihre sozialen Kontakte heute vielfach nicht mehr im unmittelbaren sozialen

der, wenn ihnen bestimmte Konsumgegenstände (zum Beispiel Markenkleidung) nicht erreichbar sind; wären sie doch aufgrund ihres fragilen Selbstwertgefühls gerade auf diese äußeren Stützen angewiesen. Die mangelnde Anregung, welche die Kinder im Alltag erfahren, führt oft zu einem exzessiven Konsum elektronischer Medien (Fernsehen, Computerspiele). Diese Unterhaltungsmittel sind vergleichsweise leicht erreichbar und ermöglichen die gedankliche und emotionale Flucht aus der als

Gegenwart. Beide Haltungen sind keine guten Voraussetzungen für eine ausreichende Bildungsmotivation.

Schließlich sind als bedeutsame Lebensbereiche, die durch Armutsbedingungen beeinträchtigt werden, Ernährung und Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu nennen. Einschränkungen in der Ernährung stehen in engem Zusammenhang mit gesundheitlichen Einschränkungen. Die höhere Krankheitsanfälligkeit von Kindern aus armen Familien ist vielfach belegt (vgl. JOST 1997, NEUBERGER 1997). Das Krankheitsrisiko betrifft sowohl Infektionskrankheiten und chronische somatische Krankheiten, genauso aber auch die psychosoziale Morbidität. Diese Problematik wird dadurch verschärft, dass von armen Familien weniger Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch genommen werden und die Diagnose und Therapie gesundheitlicher Schäden später als bei Gleichaltrigen erfolgt. Kinder und Jugendliche werden durch Armutsbedingungen also nicht nur sozial und psychisch, sondern auch körperlich in ihrer Entwicklung beeinträchtigt, wobei davon auszugehen ist, dass sich diese Beeinträchtigungen gegenseitig verstärken.

Die äußere Armut der Familie führt auf die Dauer zur seelischen Verarmung der Kinder.

Umfeld, sondern müssen zum Besuch bei Freunden, zu Sport- und Gruppenveranstaltungen u.ä. transportiert werden. Diese Situation tritt besonders dann verschärft auf, wenn die Familie in schlecht angebundenen, abseits gelegenen Wohngebieten wohnt, was nicht selten bei sozialen Brennpunkten der Fall ist.

Die emotionalen Reaktionen, die diese soziale Ausgrenzung begleiten, sind sehr unterschiedlicher Natur. Gefühle der Hilflosigkeit, Ängstlichkeit bis hin zu depressiven Verstimmungen auf der einen Seite stehen aggressive Reaktionen auf der anderen Seite gegenüber. Vor allem ein Teil der betroffenen Jungen versucht, die erlebten Frustrationen und die Selbstwertproblematik durch betont „hartes“ Auftreten zu überspielen und zu kompensieren. Mädchen reagieren durchschnittlich anders, scheinen aber eher noch mehr unter den sozialen Folgen in der Schule und im Freundeskreis zu leiden als Jungen (vgl. WALPER 1993).

Eine häufige Reaktion bei sozial ausgegrenzten Kindern und noch mehr bei Jugendlichen ist, dass Statussymbole umso wichtiger werden und die Konsumorientierung überhöht wird. Sie empfinden schmerzlicher als andere Kin-

unbefriedigend erlebten Realität. Eltern trauen sich kaum, Grenzen zu setzen, weil sie sich selbst so erleben, dass sie den Kindern wenig anderes bieten können, und weil sie ihnen nicht noch diese Freude nehmen wollen.

Die soziale Ausgrenzung der Kinder setzt sich im Bildungsbereich fort. Nach wie vor schränkt Armut den Zugang zu höherer Bildung ein und geht häufig mit einem mäßigen bis schlechten Schulerfolg einher (vgl. JOST 1997). Dazu tragen die geringeren Förderungsmöglichkeiten im Elternhaus, geringere Anregungen und das geringere Selbstwertgefühl sicher erheblich bei. Es gibt darüber hinaus Hinweise, dass Lehrer auf Leistungsmängel bei unterschiedlichem sozialen Hintergrund unterschiedlich reagieren, weil sie bei Schülern aus armen Verhältnissen von vornherein geringere Leistungen erwarten und dadurch zusätzlich zur Benachteiligung beitragen (vgl. PALENTIEN 1999). Bei Jugendlichen ist dann festzustellen, dass ihre beruflichen und finanziellen Zukunftserwartungen oft grotesk unrealistisch oder von eskapistischen Phantasien geprägt sind (Berufsziele wie Rennfahrer, Model). Andere weichen der Auseinandersetzung mit der Zukunft überhaupt aus, leben ganz in der

Arme Familien in der Erziehungsberatung

Neuere Untersuchungen kommen übereinstimmend zu dem Schluss, dass arme Familien in der Klientel von Erziehungsberatungsstellen eher über- als unterrepräsentiert sind. Eine deutliche Überrepräsentanz armer Klient(inn)en zeigt auch das Ergebnis der Caritas-Armutsuntersuchung von 1991. Hierbei wurden Klient(inn)en verschiedener Caritaseinrichtungen, darunter auch von Erziehungsberatungsstellen, befragt (vgl. HAUSER und HÜBINGER 1993a, 1993b). Die Befragung bezog sich auf eine zufällig ausgewählte Stichprobe dieser Klient(inn)en. Für die Erziehungsberatung ergab sich, dass 34,4 Prozent der Klient(inn)en als von relativer Armut betroffen einzustufen waren (nach dem Kriterium: unter 50 Prozent des Durchschnittseinkommens). Dieser Prozentsatz liegt weit über dem Bevölkerungsdurchschnitt. Der Armenanteil in der Erziehungsberatung lag damit allerdings noch etwas unter dem Durchschnitt des Armenanteils in allen Caritaseinrichtun-

gen, was darauf zurückzuführen ist, dass sich Erziehungsberatungsstellen an die Bevölkerung insgesamt wenden, während sich andere spezialisierte Dienste (zum Beispiel in der Flüchtlingshilfe oder Nichtsesshaftenhilfe) exklusiv eine regelmäßig von Armut betroffene Klientel zur Zielgruppe haben. Als Anteil „verdeckt Armer“ wurden 15,9 Prozent unter den Erziehungsberatungsstellen-Klient(inn)en gefunden. Dies deutet darauf hin, dass es unter den Ratsuchenden einen potenziellen Bedarf gibt, bei der Geltendmachung von materiellen Unterstützungsansprüchen bestärkt und

beraten zu werden.

Es steht außer Frage, dass Familien unter Armutsbedingungen Unterstützung in mehrfacher Hinsicht brauchen. KNOKE und HÜBINGER (1999, S. 13): „In problematischen Lebensphasen, etwa hervorgerufen durch Armut oder Arbeitslosigkeit, gewinnen für die Betroffenen persönliche Hilfestellungen an Bedeutung. Von hoher Relevanz ist hier das Kontakt- und Unterstützungsnetzwerk... Die Bandbreite der von diesem Netzwerk leistbaren Hilfen reicht von emotionaler Unterstützung bis hin zu materiellen und finanziellen Hilfen, und ihre

Verfügbarkeit ist entscheidend dafür, wie persönliche Krisensituationen erlebt und bewältigt werden.“ Beratung ist wichtig, aber sie muss die Grenzen der Erziehungsberatung im engeren Sinne überschreiten und die materielle Lebenslage der Ratsuchenden im Blick behalten. Hierbei kann helfen, wenn Beratungsstellen solche Faktoren auch in ihrer statistischen Dokumentation erfassen, was zum systematische Erfragen zwingt.

Zur Kompetenz der Erziehungsberatung gehört, über materielle und andere weitergehende Hilfen Bescheid zu wissen und die Möglichkeiten vor Ort zu kennen. Die aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ableitbare zwingende Vorgabe einer multidisziplinären Zusammensetzung der Beratungsstellen-teams, traditionell mit Einbeziehung der Sozialarbeit, beugt einer Einengung der Perspektive und des Handlungsrahmens vor. Mitarbeiter(innen) von Erziehungsberatungsstellen sollten über grundlegende Kenntnisse in sozialrechtlicher und ökonomischer Beratung verfügen.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die unmittelbare Bekämpfung der Armut nicht die Kernaufgabe der Erziehungsberatung darstellt. Es sollte vielmehr möglich sein, bei Bedarf weiterführende Beratungskontakte zu vermitteln. Besser, als Klienten von einer Beratungsstelle zur anderen zu schicken, ist es, zusätzliche Fachlichkeit von außen (zum Beispiel Schuldenberatung, Sozialhilfeberatung) in der Erziehungsberatung hinzuzuziehen. Erziehungsberatungsstellen sind im Regelfall bei Trägern angebunden, die weitreichendere Hilfs- und Beratungsangebote vorhalten. Diese Trägerstrukturen gilt es zu nutzen, was durchlässige Grenzen und eine enge Kooperation zwischen den verschiedenen Diensten voraussetzt. Vom Umfeld der sozialen Dienste vor Ort, von den schon vorhandenen Institutionen ist es abhängig, wie eng oder wie weit die Erziehungsberatungsstelle selbst ihren Rahmen stecken kann, wo sie ergänzend tätig sein muss oder wo sie selbst initiativ werden und die eigenen Grenzen überschreiten muss, um darauf hinzuwirken, dass Lücken im sozialen Netzwerk geschlossen werden.

Bei aller Breite der Hilfsmöglichkeiten, die zur Verfügung stehen sollten, ist aber zu beachten, dass im Einzelfall der not-

Zentrale Weiterbildung

Kurs-Nr. 17/01

Dr. Roman Nitsch

Armut und Erziehungsberatung

Armut wurde als Begriff in der sozialpolitischen Diskussion des letzten Jahrzehnts erneut populär. Die großen Wohlfahrtsverbände engagierten sich in Erforschung, Dokumentation und Publikmachung der Armutsthematik. Zentrale Feststellung ist, dass es in Deutschland nicht nur eine enorme Zunahme an Reichtum gegeben hat, sondern auch Armut vor breiteren Schichten nicht Halt macht. Hinzu kommt die „Infantilisierung“ der Armut: Kinder tragen neuerdings ein höheres Armutsrisiko als Erwachsene, weil Familien mit Kindern mehr als andere Haushalte betroffen sind.

Interessanterweise taucht der Begriff „Armut“ in Veröffentlichungen zur Erziehungsberatung bisher kaum auf. Er verbirgt sich aber in der jahrzehntelangen Diskussion um die Frage, ob Erziehungsberatungsstellen in ausreichendem Maße auch Klienten der „Unterschicht“ bzw. „Multiproblemfamilien“ erreichen. Den Beratungsstellen wurde bis in die jüngste Vergangenheit wenig Kompetenz auf diesem Gebiet zugeschrieben.

Demgegenüber ist vielfach dokumentiert, dass Alleinerziehende, von Trennung und Scheidung betroffene Familien und Mehrkinderfamilien – alles Menschen in besonders armutsgefährdeten Familienkonstellationen – gehäuft Erziehungsberatungsstellen aufsuchen. Zugleich nehmen die Beratungsstellen für sich in Anspruch, ganzheitlich und nicht nur symptomfixiert zu beraten. Außerdem gehört Prävention zu ihrem Auftrag. Genug gute Gründe, um sich mit dem Thema Armut und Erziehungsberatung auseinander zu setzen.

Ziele des Kurses:

- Sensibel werden für Anzeichen und Auswirkungen von Armut bei KlientInnen
- Wege finden, mit Armutsbetroffenen in Kontakt zu kommen und sie adäquat zu beraten
- Ansätze gemeinwesenbezogener Projektarbeit kennen lernen und gemeinsam entwickeln
- Spezifische Arbeitsansätze in die Beratungsstellenarbeit integrieren

Tagungsstätte:

Haus Maria an der Sonne

63768 Hösbach

Termin: 12. 9. – 14. 9. 2001

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Programmheft der Zentralen Weiterbildung.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter

Nr. (09 11) 9 77 14 11



wendige Umfang der Hilfe behutsam zwischen Berater(in) und Klient(inn)en abgestimmt wird. Multiproblemfamilien können zu einem dramatisierenden Aktionismus verleiten, der nicht selten

ist und eine formale Beendigung mehr als bei Mittelschichtfamilien dazu führt, dass die Familien sich hinausgeworfen fühlen. Vor dem Hintergrund der Ausgrenzungsproblematik ist es bei diesen

ting in der Regel zu kurz. Grundlegende Beratungsprinzipien der Erziehungsberatungsstellen können deshalb genau so wichtig und hilfreich sein, wie andere soziale Hilfen.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass die unmittelbare Bekämpfung der Armut nicht die Kernaufgabe der Erziehungsberatung darstellt.

damit endet, dass sich die Familie verschreckt zurückzieht und den Berater/die Beraterin frustriert zurücklässt. Die Angst vor eingreifenderen Maßnahmen, vor allem einer Fremdunterbringung der Kinder, steht bei vielen dieser Familien latent im Hintergrund, und es braucht zunächst den Aufbau von Vertrauen und einer gemeinsamen Verständigungsbasis, bis weitergehende Hilfen in die Überlegungen einbezogen werden können. Hilfreich kann sein, dass Berater(innen) ihre Zielsetzung reduzieren und sich bewusst machen, dass es für Menschen, die von Ausgrenzung bedroht oder ausgegrenzt sind, schon einen Wert an sich darstellt, Kontakt zu halten. Aber auch dazu braucht es vielleicht besondere Rahmenbedingungen: Eltern können wenig selbstbestimmt mit ihrer Arbeitszeit umgehen und sind auf die terminliche Flexibilität der Beratungsstelle angewiesen. Damit ein Kind regelmäßig eine Therapiestunde besuchen kann, braucht es möglicherweise Geld für die Fahrkarte, was organisiert werden muss. Um eine Elterngruppe durchführen zu können, kann es notwendig sein, parallel eine Kinderbetreuung einzurichten.

Zum Kontaktfinden und Kontakthalten gehören schließlich zugehende Arbeitsansätze, da besonders Bewohner von sozialen Brennpunktgebieten aufgrund schlechter Erfahrungen und aufgrund äußerer Umstände Probleme haben, die Grenzen ihres Wohngebiets zu überschreiten. Die Arbeit kann oft nicht im klassischen Sinne begonnen und beendet werden, da der Beginn häufiger auf die Vermittlung Dritter angewiesen

Familien besonders wichtig, das soziale Umfeld gedanklich oder praktisch in die Arbeit mit einzubeziehen und zu prüfen, inwieweit sich Ressourcen im familiären Netzwerk und darüber hinaus aktivieren lassen.

Psychologische und psychotherapeutische Aspekte

Persönliche Beratung und therapeutische Intervention sind mit bestimmten Akzentuierungen auch bei Familien in Armut ein wichtiger Teil der Hilfe. Armut ist nicht rein als materielle Problematik zu sehen. Neben ungünstigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gibt

Dass Eltern und Kinder Gesprächspartner finden, bei denen sie trotz ihrer schwierigen und verfahren erscheinenden Lebenssituation auf Akzeptanz und Verständnis stoßen, ist schon für sich wirksam. Ausgegrenzten Menschen wird ein Stück ihrer Würde zurück gegeben, wenn sie auf Menschen treffen, von denen sie Wertschätzung erfahren, auch wenn sich dies in einem professionellen Zusammenhang abspielt. Minderwertigkeitsgefühle, Selbstzweifel und Scham treten mehr oder minder durchgängig in armen Familien auf. Sie stehen oft konstruktiven Veränderungen der Lebenssituation im Wege. Die emotionale Entlastung und Unterstützung durch Beratungsgespräche können der Anfang einer positiven Veränderung sein und Mut machen, auch andere soziale Hilfen zu nutzen bzw. sozial Anschluss zu suchen.

Erlebte Wertschätzung fördert das Selbstvertrauen, erleichtert es aber auch, anderen Menschen Wertschätzung entgegen zu bringen. Dies wiederum ist Voraussetzung für die Verbesserung des Familienklimas. Erziehungsberatung kann dazu beitragen, das Vertrauen der Eltern in ihre Kinder zu stärken und sie dahin zu bringen, den Kindern mehr zuzutrauen, auch im Hinblick auf schuli-

Minderwertigkeitsgefühle, Selbstzweifel und Scham treten mehr oder minder durchgängig in armen Familien auf.

es in einem Teil der Fälle individuelle psychosoziale Gegebenheiten, die dazu geführt haben, dass eine bestimmte Familie in eine sozial randständige Lage geraten ist. Genauso hat die materielle Notlage Folgen für die seelische Befindlichkeit und die sozialen Chancen der Familienmitglieder. Deshalb greifen materielle Hilfen ohne psychosoziale Bera-

sche Leistungen und auf das erreichbare Bildungsniveau. Zur Verbesserung des Familienklimas und der Entwicklungschancen der Kinder gehört die Stabilisierung des Erziehungsverhaltens der Eltern, eine Kernaufgabe der Erziehungsberatung, die bei armen Familien besondere Bedeutung hat. Auf Seiten der Kinder und Jugendlichen sind die

Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und der Selbststeuerungsfähigkeit, wie sie mit therapeutischen Methoden und Verhaltenstrainings erreicht werden können, ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Familienbeziehungen, aber auch zur sozialen Eingliederung darüber hinaus.

beitet werden. Dies kann zum Beispiel die Gestaltung des Tagesablaufs betreffen, aber auch die Inanspruchnahme weiterer Hilfen, bis hin zur Motivation zu Vorsorgeuntersuchungen und medizinischen Behandlungen. Bei Kindern und Jugendlichen ist besonders wichtig, Veränderungen zu finden, die kleine Erfolge

Schuldgefühle wuchsen und im Gefolge die Konflikte in der Familie eskalierten. Für Menschen in prekären materiellen Situationen können Veränderungen, die für andere eine sinnvolle Lösung bestimmter Lebenssituationen darstellen würden, ein unverantwortbares Wagnis bedeuten.

Neuerscheinung

Klaus Menne, Andreas Hundsalz (Hrsg.)

Jahrbuch für Erziehungsberatung Band 4

Der vierte Band des Jahrbuchs für Erziehungsberatung steht im Zeichen innovativer Entwicklungen. Er zeigt, wie sich die institutionelle Erziehungs- und Familienberatung aktuellen Herausforderungen stellt. So behandeln im Kapitel „Aus der Praxis“ zwei Beiträge den Einsatz elektronischer Medien in der Beratungsarbeit. Unter der Überschrift „Selbstverständnis der Erziehungsberatung“ gibt das zentrale Kapitel des Bandes Anstöße zur Fortentwicklung der Theorie der Disziplin: Wie können Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern bei strittigen Scheidungsauseinandersetzungen mit Familiengerichten kooperieren? Wie gehen sie mit den Problemen um, die mit wachsender Armut unter den Familien verbunden sind? Wie lässt sich die unabdingbare interkulturelle Kompetenz für den Bereich der Erziehungsberatung beschreiben? Auch das abschließende Kapitel „Untersuchungen“ greift aktuelle Fragestellungen auf. Neben Beiträgen zu neueren Entwicklungen wird die Perspektive der Kinder in der Beratung beleuchtet.
Bestellungen: www.bke.de

Die Solidarisierung der Beraterin/des Beraters mit den von Armut betroffenen Klient(inn)en darf nicht daran hindern, neue Perspektiven zu entwickeln. Schließlich ist in der Beratungssituation die Gelegenheit gegeben, das Lebenskonzept der Familie in grundlegender Weise zu beleuchten und zu hinterfragen. Dazu gehört die Analyse, ob die Aufgaben in der Familie adäquat verteilt sind. Weiter gehört dazu, zu einer realistischen Einschätzung zu finden, was von der Familie unter den gegebenen Voraussetzungen leistbar ist und was nicht. Gelegentlich ist es auf diesem Weg dann notwendig, Abschied zu nehmen vom Ziel, materiell mit anderen mithalten zu wollen, und andere sinnstiftende Lebensziele aufzuwerten.

Um Resignations-, Überforderungs- und Hilflosigkeitsgefühlen entgegen zu wirken, müssen in der Beratung konkrete Handlungsmöglichkeiten herausgear-

ge spürbar und der Verstärkung zugänglich machen. Nur so lassen sich Anstrengungsbereitschaft und Bildungsmotivation erhöhen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Familien in prekärem Wohlstand nicht durch Ratschläge der Erziehungsberatung, welche die Konsequenzen der materiellen Situation unberücksichtigt lassen, in eine Zwangslage gebracht werden. MATTES (1999) liefert hierzu ein anschauliches Beispiel. In dem geschilderten Fall trug der an und für sich angemessene Rat an eine Familie mit drei Kindern, eine Wohnung zu suchen, in der die älteste Tochter ein eigenes Zimmer haben kann, zu einer Verschlimmerung der Situation bei. Die Eltern konnten dem Rat nur dadurch folgen, dass sie ihre Berufstätigkeit ausweiteten, ohne eine adäquate Betreuung für die Kinder organisieren zu können, so dass Unzufriedenheit und

Gemeinwesenarbeit

Die Armutsproblematik hat eine gesellschaftliche Dimension und kann deshalb nicht rein individuell angegangen werden. Im Gegenteil würde eine rein individuelle Betrachtungsweise Schuldgefühlen auf Seiten der Betroffenen und einer Ausgrenzung auf Seiten der Gesellschaft Vorschub leisten. Der Ausgrenzung kann dadurch entgegen gewirkt werden, dass die Solidarität unter den Betroffenen und die Solidarität mit den Betroffenen gefördert wird. Die Erziehungsberatungsstellen sind hier gefordert, aufgrund ihrer zentralen Stellung, die sie in der Jugendhilfe einnehmen. Erziehungsberatung ist innerhalb der Erziehungshilfen das niedrigschwelligste Angebot, das dementsprechend viele Familien erreicht und eine große Breitenwirkung hat. In den Beratungsstellen werden von daher über den Einzelfall hinausgehende Probleme aufgrund gesellschaftlicher Prozesse besonders gut erkennbar. Zumindest besteht die Chance dazu, wenn die Beratungsstellen sich diese Aufgabe bewusst zu eigen machen und ihre Rolle als eine Art Seismograph gesellschaftlicher Prozesse begreifen.

Prozesse der Solidarisierung zwischen den Betroffenen selbst können schon dadurch eingeleitet werden, dass die Beratungsstellen Gruppenangebote für Menschen in Lebenslagen machen, die besonders armutsgefährdet sind. Dazu gehören Gruppenangebote für Alleinerziehende und Gruppenangebote für Migrant(inn)en, und auch die in den letzten Jahren vermehrt angebotenen Gruppen für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien können eine derartige Funktion erfüllen. Außer der gegenseitigen Beratung haben diese Gruppen die nachhaltigste Wirkung darin, dass Menschen erfahren, mit ihrem Problem nicht allein dazustehen und ihr Schicksal nicht als ein rein individuell verur-

sachtes zu betrachten.

Erziehungsberatungsstellen sind vielfach in kommunale Gremien und Arbeitsgruppen eingebunden, die Einfluss auf die Gestaltung des psychosozialen Hilfeangebots vor Ort haben. Diese Gremien sind zu nutzen, um infrastrukturelle Verbesserungen den Bedürfnissen armer Familien entsprechend zu schaffen. Dabei ist an politische und administrative Gremien zu denken, darüber hinaus aber auch an Stadtteilkonferenzen und an bürgerschaftliche Initiativen. Die Einrichtung stadtteilnaher Anlaufstellen für Familien, zu deren Leistungsangebot Erziehungsberatungsstellen mit ihrer spezifischen Kompetenz beitragen können, indem sie Beratung vor Ort vernetzt mit anderen Hilfen anbieten, ist eine naheliegende Forderung. OTTO und BOLAY (1997, S. 39): „Neuere Angebotsformen wie Nachbarschafts-, Mütter- oder Familienzentren bieten auch ökonomisch deprivierten Familien niedrigschwellige und nicht diskriminierende Einstiege in Formen der Selbstorganisation und des Engagements, in Möglichkeiten der Netzwerkbildung und Statusgewinnung. Diese Möglichkeiten können vielfach auf die Kinder und Jugendlichen rückwirken ...“. Auch hier sind Erziehungsberatungsstellen wieder gefragt, in ihren Trägerstrukturen zu prüfen, inwieweit bestehende infrastrukturelle Ressourcen von Verbänden, Kirchen und Kommunen mit Gemeindehäusern, Bildungseinrichtungen, Jugendzentren usw. für solche Angebote genutzt werden können. Beratung kann in solchen Einrichtungen anknüpfen an sehr alltagsnahe, praktische Angebote wie Krabbeltreffs, Nähstuben, gemeinsames Kochen mit Müttern und Kindern usw. Auf diese Weise hätten Erziehungsberatungsstellen, bei denen traditionellerweise Kinder in der Hauptsache ab dem Kindergartenalter mit Schwerpunkt im Schulalter vorgestellt werden, die Möglichkeit, schon Familien mit Kleinstkindern zu erreichen, nachdem die Bedeutung der frühesten Kindheitsphase wieder neu in den Blickpunkt der Fachdiskussion gerückt ist.

Derartige Aktivitäten können für Erziehungsberatungsstellen die Basis bilden, um sich in der Öffentlichkeit stärker zum Thema Armut zu artikulieren und somit eine Lobbyfunktion für die Be-

troffenen zu übernehmen. Rückwirkend könnte dies dazu führen, dass Erziehungsberatungsstellen zunehmend weniger unter den Verdacht gestellt werden, vorwiegend mittelschichtorientiert zu arbeiten und eher inkompetent für die Arbeit mit armen Familien zu sein.

Roman Nitsch, Diplom-Psychologe, Dr. phil., ist Leiter der Psychologischen Beratungsstelle und der Abteilung Kind, Jugend, Familie des Caritas-Verbandes Mannheim e.V.

Literatur

- BUNDESKONFERENZ FÜR ERZIEHUNGSBERATUNG E.V. (Hrsg.) (1994): Das Leistungsspektrum von Erziehungsberatungsstellen. Ergebnisse einer Erhebung. Fürth: Eigenverlag
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (1998) (BMFSFJ): Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland. Bonn: Eigenverlag.
- BUNDESMINISTER FÜR JUGEND, FAMILIE, FRAUEN, UND GESUNDHEIT (1990), (BMJFFG): Achter Jugendbericht. Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn: Eigenverlag.
- EHRHARDT, K.J. (1989): Sind Erziehungsberatungsstellen mittelschichtorientiert? Konsequenzen für die psychosoziale Planung. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 38, S. 329-335.
- HABERMANN, M. (1994): Neue Wege des Kinderlastenausgleichs – Lernen aus 40 Jahren Familienpolitik. In: Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst Baden-Württemberg (Hrsg.): Familie heute. Stuttgart, S. 247-257.
- HAUSER, R.; HÜBINGER, W. (1993a): Arme unter uns: Teil 1: Ergebnisse und Konsequenzen der Caritas-Armutuntersuchung. Hrsgg. vom Deutschen Caritasverband. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- HAUSER R. ; HÜBINGER, W. (1993b): Arme unter uns. Sonderauswertung nach Bundesländern, Diözesen und Einrichtungsarten im Rahmen der Caritas-Armutuntersuchung 1991. Frankfurt am Main: Eigenverlag.
- HOLZ, G.; HOCK, B. (1999): Armutslagen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland am Ende des 20. Jahrhunderts. In: SOZIALPÄDAGOGISCHES INSTITUT IM SOS-KINDERDORF E.V. (Hrsg.): Kinderarmut in Deutschland. Reihe SOS-Dialog, S. 10-15.
- HOLZHAUSEN, N.M.; POST, I. (1995): Abschlußbericht zur Studie: Zur Situation der Erziehungsberatungsstellen in katholischer Trägerschaft. Hrsgg. von der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung. Freiburg: Eigenverlag.
- HÜBINGER, W.; NEUMANN, U. (1998): Menschen im Schatten: Lebenslagen in den neuen Bundesländern. Hrsgg. vom Diakonischen Werk der EKD e.V. und Deutschen Caritasverband e.V. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- HUNDSALZ, A. (1995): Die Erziehungsberatung. Grundlagen, Organisation, Konzepte und Methoden. Weinheim und Mannheim: Juventa.
- JOST, K. (1997): Armut von Kinder und Jugendlichen – Folgen für die Sozialisation. In: Jugendwohl 78, S. 485-500.
- KNOKE, W.; HÜBINGER, W. (1999): Armut macht gleich. Lebenslagen in Ost und West: Eine vergleichende Betrachtung der Klientenbefragungen von Caritas und Diakonie. In: neue caritas 100/5, S. 8-14.
- KURZ-ADAM, M. (1997): Professionalität und Alltag in der Erziehungsberatung. Entwicklungslinien und empirische Befunde. Opladen: Leske und Budrich.
- MATTES, P. (1999): „The only way is up!“ (Schlagertitel) – Armut und Erziehungsberatung am Beispiel von Nicole B. In: PSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLEN IN MANNHEIM (Hrsg.): Jahresbericht 1998 der Psychologischen Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstellen) in Mannheim. Mannheim: Eigenverlag. S. 29-32.
- NAUMANN, K.; BECK, M. (1994): Effekte von Erziehungsberatung: Eine katamnestiche Studie. In: CREMER, H.; HUNDSALZ, A.; MENNE, K. (Hrsg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung, Band 1. Weinheim und München: Juventa. S. 253-270.
- NAVE-HERZ, R. (1997): Familie heute. Darmstadt: Primus.
- NEUBERGER, C. (1997): Auswirkungen elterlicher Arbeitslosigkeit und Armut auf Familien und Kinder. In: OTTO, K. (Hrsg.): Aufwachsen in Armut. Opladen: Leske und Budrich, S. 79-122.
- NITSCH, R. (1999): Gibt es statistische Unterschiede zwischen armen und nicht-armen Familien in der Erziehungsberatungsstelle? In: PSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLEN IN MANNHEIM (Hrsg.): Jahresbericht 1998 der Psychologischen Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstellen) in Mannheim. Mannheim: Eigenverlag. S. 24-25.
- NITSCH, R. (1998): Die gesellschaftliche Krise der Familie und die Erziehungsberatung. In: KNAB, E.; MACSENAERE, M. (Hrsg.): Heimerziehung als Lebenshilfe. Reihe Europäische Studien zur Jugendhilfe, Band 2. Mainz: Institut für Kinder- und Jugendhilfe. S. 93-119.
- OTTO, K.; BOLAY, E. (1997): Armut von Heranwachsenden als Herausforderung für Soziale Arbeit und Sozialpolitik. In: OTTO, K. (Hrsg.): Aufwachsen in Armut. Erfahrungswelten und soziale Lagen von Kindern armer Familien. Opladen: Leske und Budrich. S. 9-45.
- PALENTIEN, C. (1999): Kommunale Ansätze zur Vermeidung von Kinderarmut. In: STADTJUGENDAMT MANNHEIM/SOZIALDEZERNAT (Hrsg.): Kinderarmut in Mannheim. Reihe: Beiträge zur Jugendhilfe, Bd. 13. Mannheim: Eigenverlag. S. 15-24.
- PSYCHOLOGISCHE BERATUNGSSTELLEN IN MANNHEIM (Hrsg.) (1999): Jahresbericht 1998 der Psychologischen Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstellen) in Mannheim. Mannheim: Eigenverlag.
- ROTH, M. (1994): Gemeindefähige Arbeitsweisen an Erziehungsberatungsstellen. Ergebnisse einer Befragung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung. In: CREMER, H.; HUNDSALZ, A.; MENNE, U. (Hrsg.): Jahrbuch für Erziehungsberatung, Band 1. Weinheim und München: Juventa. S. 239-252.
- SEUS-SEBERICH, E.; RÜDECK, R. (1999): Arm und nicht glücklich. Arme Kinder in der Familienberatung. In: SOZIALPÄDAGOGISCHES INSTITUT IM SOS-KINDERDORF E.V. (Hrsg.): Kinderarmut in Deutschland. Reihe SOS-Dialog, S. 27-33.
- SOZIALPOLITISCHE OFFENSIVE MANNHEIM (Hrsg.) (o.J.): Kinder in Armut in Mannheim. Eine Untersuchung. Mannheim: Eigenverlag.
- UTZ, K. (1985): Schichtspezifische Beratungsaufgaben in der Erziehungs- und Familienberatung. In: KLUG, H.-P.; SPECHT, F. (Hrsg.): Erziehungs- und Familienberatung: Aufgaben und Ziele. Reihe: Neue Beiträge zur Erziehungs- und Familienberatung, Band 9. Göttingen: Verlag für Medizinische Psychologie. S. 68-79.
- WALPER, S. (1993): „Können wir uns das leisten? Kinder und Armut. In: DEUTSCHES JUGENDINSTITUT (Hrsg.): Was für Kinder. Aufwachsen in Deutschland. München: Kösel. S. 267-276.

Zentrale Weiterbildung

Kurs-Nr. 20/01

Andrea Wiesehöfer-Gunckel

Agnes Mehl

Hiltrud Schmeußer

Konstruktiver Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern

Bayerischer Mütterdienst
90547 Stein
Termin: 1. 10. – 4. 10. 2001

Bestimmte Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern begegnen uns in unserer Arbeit immer wieder: besondere Störungen in der Aufmerksamkeit (ADS), Probleme im sozialen Verhalten (oppositionelles, aggressives, dissoziales Verhalten, sozial unsicheres Verhalten).

Als Fachleute sind wir gefordert, für diese Kinder Förderungsstrategien zu entwickeln. Unsere Aufgabe ist es herauszufinden, mit welchem Verständnis wir auffälligem Verhalten begegnen und welche Interventionen angemessen sind (Ansatz bei dem Kind und/oder der Familie, dem sozialen Umfeld).

In diesem Entscheidungsprozess kommen viele Variablen zum Tragen: u.a. auf der einen Seite die individuelle Ausformung und Entwicklungsgeschichte der Verhaltensauffälligkeit, die Persönlichkeit des Kindes, die familiäre Situation, die Biographie des Kindes und der Familie, die schulische Situation – auf der anderen Seite die Ausbildung, Einstellung, Persönlichkeit, Berufserfahrung, institutionell geprägte Arbeitsbedingungen usw. bei den Fachleuten.

Wie auf dem Hintergrund von theoretischem Grundwissen und Reflexion über eigene Haltungen in der Praxis die Planung und die Durchführung von Interventionen bei verhaltensauffälligen Kindern aussehen kann, wird ausgehend von Erfahrungen im alltäglichen Umgang mit diesen Kindern und ihrem

sozialen Umfeld anhand von Fallbeispielen verdeutlicht.

Kurs-Nr. 22/01

Dr. Gustav Bovensiepen

Psychoanalytische Ansätze in der Arbeit mit Jugendlichen

Haus Naumburg
34311 Naumburg
Termin: 3. 10. – 5. 10. 2001

Die Arbeit mit Jugendlichen erfordert eine gute Kenntnis der oft sehr wechselhaften und in den verschiedenen Entwicklungsphasen der Adoleszenz auch unterschiedlichen Verhaltens- und Erlebnisformen, die sich grundlegend von denen von Kindern wie auch von Erwachsenen unterscheiden. In der ersten Begegnung mit „belasteten“, „schwierigen“ oder Jugendlichen in Krisensituationen ist es oft schwer, festzustellen, in welchem Ausmaß die Jugendlichen wirklich „gestört“ oder gefährdet sind, da das äußere Verhalten oft über die tatsächliche psychische Verfassung täuscht, in denen sich Jugendliche befinden. Ein besonderes Problem ist die Motivation von Jugendlichen, sich auf einen Beratungs- oder Therapieprozess einzulassen.

Inhalte:

- Einführung in die psychoanalytische Entwicklungstheorie der Adoleszenz (normale Entwicklung)
- Einführung in die Psychopathologie und unbewusste Psychodynamik der Adoleszenz (mit Schwerpunkt auf der Abgrenzung von „schwierigem Verhalten“ von schweren Erkrankungen)
- Einführung in verschiedene psychoanalytisch orientierte Beratungs- und Behandlungsmethoden und in psychoanalytisch orientierte Sozialarbeit mit Jugendlichen

- Typische Schwierigkeiten und Gefahren im Verhalten und im Erleben des beratenden Erwachsenen in der Arbeit mit Jugendlichen

Kurs-Nr. 23/01

Dr. Ilhami Atabay

Spezifische Konflikt- und Problemlagen in jungen türkischen Familien

Bayerischer Mütterdienst
90547 Stein
Termin: 8. 10. – 10. 10. 2001

Oft wird eine türkische Familie von außen durch Zuschreibungen konstruiert, die in der Praxis kaum vorfindbar ist. An der passenden Stelle des Kurses wird eine Einführung über die sogenannte „türkische Familie“ aus der Sicht der Referenten gegeben. Anschließend werden Konflikt- und Problemlagen in jungen „türkischen Familien“ behandelt.

Der Kurs will die üblichen Wege der MigrantInnenberatung kritisch hinterfragen und Alternativen dazu aufzeigen. Fragestellungen dabei sind:

- Verhindert eine „Überkreuzberatung“ sekundäre Aus- und Einschließungsprozesse bei MigrantInnen?
- Wie können Fremd- und Selbstethnisierungsprozesse ermöglicht bzw. verhindert werden?
- Welches Wissen und welche Kompetenzen benötigen PraktikerInnen der Beratungsarbeit im sozialen Bereich, um rassistische Strukturen nicht zu verfestigen?
- Gibt es Möglichkeiten, Beratung als Teil einer Anerkennungsstrategie für MigrantInnen zu betrachten?

Mit Fallbeispielen der Referenten und der TeilnehmerInnen, mit Rollenspielen und Übungen sollen Beratungssituationen dargestellt und neue Möglichkeiten nichtdiskriminierender Beratungsarbeit erprobt werden. Es sollen gemeinsam theoretisch-praktische Grundlagen für einen angstfreien und gleichberechtigten Umgang miteinander erarbeitet werden. Zugleich werden hierzu Fragen von Macht, Normalität, Anerkennung und Abweichung begreifbar und für die Praxis anwendbar behandelt.

Kur-Nr. 26/01**Stefan Mayer****Katrin Normann-Kossak****Begleiteter Umgang in der Erziehungsberatung**

Bayerischer Mütterdienst
90547 Stein
Termin: 10. 10. – 12. 10. 2001

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG (SGB VIII) haben Eltern einen gesetzlichen Anspruch auf präventive, bzw. im Falle von Trennung und Scheidung, auf reorganisierende Beratung durch die Jugendhilfe. Das ab Juli 1998 geltende Kindschaftsrecht stellt zusätzliche Anforderungen an die Kompetenz der Berater und Beraterinnen. Eltern mit

hochstrittigen Umgangskonflikten werden vermehrt von Richtern und Jugendämtern an die Beratungsstellen überwiesen. Dieser Kurs unterstützt BeraterInnen, diesem gesetzlichen Anspruch gerecht werden können.

Inhalte:

- Indikation
- Gesetzliche Grundlagen
- Basistechniken der Mediation, wie Betreuungspläne erarbeiten, Arbeiten mit beiden Wirklichkeiten, hypothesengeleitetes Arbeiten, reflexive Fragetechniken
- Settingfragen, Einzel- und Co-Arbeit
- Elternsitzungen/Einzelsitzungen
- Zum Verhältnis von Umgangsbegleitung und Beratung
- Personelle Trennung von Umgangs-

begleitung und Beratung

- Zur Schweigepflicht: zwischen Autonomie der Beratung und Auftragsarbeit für Richter, Jugendämter und Gutachter
- Grundlagen aus der Trennungs- und Scheidungsberatung, eheliches Projektsystem und Kollusionstheorie
- Trennungspädagogik: was wissen Berater über die Bedürfnisse von Kindern bei hochstrittigen Umgangskonflikten und wie gehen sie damit um?

Methoden:

- Theorieinputs
- Angeleitete Rollenspiele im Plenum und in Kleingruppen
- Selbsterfahrungsgruppen

bke-Kursprogramm 2001

Nr.	Thema	Referent	von	bis
17	Armut und Erziehungsberatung	Nitsch	12. 9.	14. 9.
20	Konstruktiver Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern	Wiesehöfer-Gunckel	1. 10.	4. 10.
22	Psychoanalytische Ansätze in der Arbeit mit Jugendlichen	Bovensiepen	3. 10.	5. 10.
23	Spezifische Konflikt- und Problemlagen in jungen türkischen Familien	Atabay	8. 10.	10. 10.
26	Begleiteter Umgang in der Erziehungsberatung	Mayer, Normann-Kossak	10. 10.	12. 10.
27	Mit allen Sinnen lernen	Weidekamp, Hitz	15. 10.	19. 10.
29	Das Kindeswohl in der Elternarbeit bei Trennung und Scheidung	Figdor	29. 10.	2. 11.
31	Beratungsarbeit mit Eltern in neu zusammengesetzten Familien/Stieffamilien	Koschorke	5. 11.	9. 11.
32	Leitung in Erziehungsberatungsstellen	Hundsalz	7. 11.	9. 11.
33	Weiterbildung für Sekretärinnen, Curriculum: Teil II Schlossarek, Weber	Imelmann, Oxen,	12. 11.	16. 11.
34	Psychoanalytische Fokaltherapie (mit Kindern/Eltern)	Lachauer	16. 11.	17. 11.
35	Supervision und Teamentwicklung Curriculum: Teil I (Pilotprojekt)	Bleckwedel, Witte	27. 11.	1. 12.
37	Hochbegabung – Mythen, Chancen und Probleme in Diagnostik, Beratung und Therapie	Platzer	6. 11.	8. 11.

Beachten Sie bitte besonders die nebenstehenden Beschreibungen neuer Kurse.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Programmheft der Zentralen Weiterbildung.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter Nr. (09 11) 9 77 14 11

Attraktive Pfalz

Zur **Wissenschaftlichen Jahrestagung der bke 2001**
in Landau: **Potenzial Konflikt**

Für Individuen, Familien und Institutionen sind Konflikte verschiedenster Art Anlässe, Psychotherapie, Beratungsleistungen oder andere Angebote der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Konflikte sind eine menschliche Grunderfahrung. Sie können zu belastenden Gefühlen führen und Beziehungen gefährden. Konfliktlinien verlaufen dabei in den Individuen selbst, zwischen Generationen und Ge-

ziehungs- und Familienberatung in ihren Konzepten, Methoden und in ihrem Selbstverständnis. Die Institution betrachtet eine ausschließlich an schnellen Lösungen orientierte Arbeit in Konfliktkontexten kritisch. So ist ja das Erleben von Konflikten für Kinder Voraussetzung und Bedingung für Weiter- und Höherentwicklung. Erziehungs- und Familienberatung muss Stellung beziehen in einer von Neurobiologie und Pharmakologie gespeisten Entwicklung, die interpersonale Konflikte elegant zu „Neurotransmitterpannen“ transformiert und deren sanfte Behebung auf Krankenschein ohne Verursacher und Verlierer verspricht.

Professionalität im Interesse der Ratsuchenden

Psychotherapeutisch orientierte Beratung bringt in diesem Kontext ihre Geschichte, Identität und Professionalität im Interesse der Ratsuchenden zur Geltung. Die professionelle Arbeit in der Erziehungs- und Familienberatung ist gekennzeichnet durch die differenzierende Betrachtung im Umgang mit Konflikten, durch die genaue Analyse ihrer jeweiligen Geschichte, ihres Themas und ihrer Leitmotive. Konflikte werden in ihren individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Kontexten verstanden. Erziehungsberatung soll „Kinder, Jugendliche und Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung

und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren“ unterstützen, wie es im Kinder- und Jugendhilfegesetz ausgeführt ist. Konflikte werden dabei nicht als „Teil des Problems“ sondern als „Teil der Lösung“ betrachtet. Die positiven Potenziale von Konflikten können so erkannt und konstruktiv genutzt werden.

Die Wissenschaftliche Jahrestagung der bke vom 20. bis zum 22. September 2001 wird vor diesem konzeptionellen Hintergrund exemplarisch einige wichtige Konfliktfelder beleuchten und ein Forum bereitstellen, den jeweiligen Auftrag und die angemessene professionelle Herangehensweise der Erziehungs- und Familienberatung im Gesamtkontext der Jugendhilfe zu diskutieren.

Renommierete Referenten aus Wissenschaft und Praxis

Zu den folgenden Themenschwerpunkten werden jeweils einen Plenarvortrag und eine Vielzahl von Arbeitsgruppen angeboten. Die bke konnte dafür insgesamt weit über 50 renommierte Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft und Praxis gewinnen:

- Konflikte in der Beratung
- Familien-Konflikte
- Konflikte in der Schule
- Konfliktfeld Jugendhilfe



Attraktive Umgebung: In der Altstadt von Osnabrück

schlechtern in der Familie, aber auch innerhalb und zwischen Institutionen wie Schule und Jugendhilfe. Eskalationen von Konflikten können hohe Kosten – nicht nur materieller Art – für die Beteiligten verursachen.

Das Thema Konflikte berührt die Er-

Gesellschaftspolitik am Vorabend

Im Rahmen einer hochkarätig besetzten öffentlichen Vorabendveranstaltung, zu der die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Rheinland-Pfalz zusammen mit der Tageszeitung *Die Rheinpfalz* einlädt, wird bereits am Mittwoch, dem 19. September 2001, die gesellschaftspolitische Dimension von Konflikten diskutiert. Dr. Heiner Geißler referiert zum Thema: *Gesellschaftliche Konflikte – Ärgernis oder Stärke der Demokratie?*

Frühzeitig anmelden

Aufgrund der touristischen Attraktivität der Pfalz während der Zeit der Weinlese ist eine frühzeitige Anmeldung zur Wissenschaftlichen Jahrestagung der *bke* in Landau dringend notwendig. Die *bke* empfiehlt, die Anmeldung vor dem 15. Juni abzuschicken, wenn Übernachtungen erforderlich sind. Nähere Informationen zur Anmeldung, aber auch zu den Programminhalten enthält die ausführliche 52-seitige Programmbroschüre, die bei der *bke* angefordert werden kann.

Informationen auch im Internet unter: www.bke.de.



Attraktiv

Das Programm

Donnerstag, 20. Sept. 2001

- 9.15 Eröffnung**
- 10.15 Vortrag 1**
PD Dr. Arnold Retzer
Gründerfahrung
Konflikt
- 11.30 Vortrag 2**
Prof. Dr. Günter Schiepek
Konflikte in der Beratung:
Eine dynamische Perspektive
- 12.30 Mittagspause**
- 14.30 – 17.30 Arbeitsgruppen**
- 18.00 – 19.00 Aktuelle Stunde**

Freitag, 21. Sept. 2001

- 9.15 Vortrag 3**
Prof. Dr. Uta Maier
Generation,
Geschlecht,
Gesellschaft:
Familie im Konflikt
- 10.30 Vortrag 4**
Prof. Dr. Manfred Cierpka
Schule als Handlungsfeld von
Erziehungsberatungsstellen:
Konzepte wirksamer Prävention
- 12.00 Mittagspause**
- 14.00 – 17.00 Arbeitsgruppen**
- 19.30 Tagungsfest**

Samstag, 22. Sept. 2001

- 9.15 Vortrag 5**
Siegfried Haller
Jugendhilfe:
Kooperation und Konflikt
- 10.15 Vortrag 6**
Prof. Dr. Peter Fürstenau
Konflikte zuspitzen, verstehen
und lösen helfen.
- 12.00 Ende der Tagung**

Förderung der Erziehungsberatungsstellen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 15. September 2000

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung) Zuwendungen für die Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Erziehungsberatungsstellen), auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms, Fortschreibung 1998.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

Gegenstand und Zweck der Förderung
Aufgabe der Obersten Landesjugendbehörden ist es, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 des achten Buchs Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Davon unberührt bleibt die den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe obliegende Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII i. V. m. Art. 4 BayKJHG. Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte, die im Zusammenwirken mit den freien Trä-

Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII)

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der §§ 27, 36, 41 SGB VIII)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a, Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII).

Ziele, Inhalte und Methoden der Beratungsstellen: Erziehungsberatungsstellen sind Teil der örtlichen psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe für junge Menschen und Familien. In Hinblick auf die Niederschwelligkeit des Hilfeangebots sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen unverhältnismäßige Wartezeiten zu vermeiden.

Eltern, sonstigen Erziehungsberechtigten, Familien und jungen Menschen werden Beratung sowie pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen angeboten mit dem Ziel, die Lösung persönlicher, intrafamiliärer Probleme und solche des sozialen Umfeldes zu ermöglichen. Die Ratsuchenden sollen unterstützt werden bei der eigenständigen Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben und beim (Wieder-)Aufbau förderlicher Sozialisations- und Erziehungsfragen.

Leistungsinhalte sind insbesondere:

- psychologisch-psychosoziale Diagnostik,
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und soziale Integration von jungen Menschen auch mit besonderen Schwierigkeiten oder belastenden Erlebnissen wie seelischer, körperlicher sowie sexueller Gewalt,
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung intrafamiliärer Beziehungskonflikte oder partnerschaftlicher

Dokumentation

Die Aufgabenstellung und Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist mit dieser Richtlinie nicht erfasst. Diese erfolgt weiterhin auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 18. Mai 1988 Nr. VI 3/7452-1/1/88 in der Fassung vom 02. April 1997 Nr. VI 3/7452-1/1/97.

gern der Jugendhilfe zur Erfüllung folgender Aufgaben Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche in ausreichendem und bedarfsgerechtem Umfang vorhalten:

- Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei der

Konflikte der Eltern und ihrer Auswirkungen auf die Kinder insbesondere bei Trennung und Scheidung,

- Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge, bei der kindgerechten Durchführung der Umgangsregelungen und der Anbahnung von Besuchskontakten,
- Anregung zu ergänzenden oder weiterführenden Maßnahmen oder Hilfen, unter rechtzeitiger Einschaltung des Jugendamts sobald sich ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet.
- Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII, soweit Leistungen der Erziehungsberatung zu erbringen sind,
- präventive Förderung der Erziehung in der Familie,
- präventive Multiplikatorenarbeit, insbesondere Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Familienbildungsstätten, Frühförderstellen und den Familiengerichten sowie Selbsthilfegruppen (z.B. Alleinerziehende, Pflege- und/oder Adoptiveltern),
- Kooperation mit anderen relevanten Fachrichtungen (z.B. Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater und Psychotherapeuten),
- Qualitätssicherung, insbesondere Kosten-/Nutzeffizienz und Überprüfung der Maßnahmen und Ergebnisse auf Wirksamkeit (Evaluation).

Methoden sind insbesondere:

- Kurzfristige Krisenintervention,
- Einzelfallhilfe, soziale und therapeutische Gruppenarbeit,
- Trennungs- und Scheidungsberatung, Sorgerechts- und Umgangsmediation,
- Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung,
- Vorträge und sonstige Informationsveranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Aufgabe der Beratungsstellen ist es in der Regel nicht, langfristige Therapien durchzuführen. In Fällen, in denen ande-

re Sozialleistungsträger vorrangig psychotherapeutische bzw. therapeutische Leistungen erbringen oder gewähren müssen, sollen Erziehungsberatungsstellen nicht tätig werden.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angegliederten Träger der Erziehungsberatungsstellen, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie rechtsfähige und gemeinnützige Vereine, wenn sie einem anerkannten Träger der Jugendhilfe angegliedert sind. Ferner sind Zuwendungsempfänger die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden, wenn sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Landkreis Träger von Erziehungsberatungsstellen sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt eine professionelle und multidisziplinäre Besetzung der Beratungsstelle mit Fachkräften der Jugendhilfe voraus. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes psychologisches Universitäts- oder sozialpädagogisches Fachhochschulstudium. Andere Fachkräfte können nur in begründeten Fällen bei einschlägiger Berufserfahrung, regelmäßiger Fortbildung und mit Zusatzausbildungen berücksichtigt werden. Beratungsstellen werden grundsätzlich nur gefördert, wenn sie mit mindestens drei Fachpersonalstellen und einer Verwaltungsstelle ausgestattet sind.

Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, Finanzierungsbeiträgen Dritter in Anspruch zu nehmen.

Angemessene Eigenleistungen der Träger sind erforderlich. Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für sonstige Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung.

Zuwendungsfähig sind die Kosten für das hauptamtliche Fachpersonal.

Die zuwendungsfähigen Personalkosten für Beschäftigte im Angestellten- oder Beamtenverhältnis werden nach Berufsgruppenpauschalen bemessen.

Die Pauschale beträgt jährlich für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft

- mit abgeschlossenem Universitätsstudium 56.250 Euro (z.B. Diplompsychologe, Diplompsychologin; Diplompädagoge, Diplompädagogin)
- mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium 40.900 Euro (z.B. Diplomsozialpädagoge FH, Diplomsozialpädagogin FH, Diplomheilpädagoge FH, Diplomheilpädagogin FH)
- mit abgeschlossener Ausbildung an einer Fachakademie 30.680 Euro (z.B. Erzieher, Erzieherin, sonstige heilpädagogische Fachkräfte)

Teilzeitfachkräfte werden mit dem Teil der Pauschale bei der Förderung berücksichtigt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit entspricht. Die Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Erziehungsurlaub ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird.

Die Zuwendung beträgt für das angestellte Fachpersonal bis zu 35 v. H. der vorstehend genannten Berufsgruppenpauschalen.

Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

Soweit erforderlich, veranlassen die Regierungen die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse in vierteljährlichen Abschlagszahlungen und nehmen die Jahresabrechnung im letzten Viertel des Haushaltsjahres vor.

*Alfred Müller
Ministerialdirektor*

Pragmatische Darstellung

**Franz Petermann (Hrsg.) (2000):
Fallbuch der klinischen Kinderpsychologie.
Göttingen: Hogrefe**

Mit dem Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes wurde die Berufsbezeichnung des Kinder- und Jugendpsychotherapeuten gesetzlich geschützt und ein neues Berufsbild skizziert. Wie immer man im Einzelnen zu dieser gesetzlichen Regelung und den berufspolitischen Begleiterscheinungen stehen mag, unstrittig ist sicherlich die Feststellung, dass die Kinderpsychotherapie in den neunziger Jahren aus einem Schattendasein herausgetreten und dabei ist, sich als eigenständige Disziplin zu etablieren. Maßgeblich dafür ist nicht zuletzt eine intensiviertere Forschungstätigkeit im Bereich der kindzentrierten Psychologie, Psychiatrie sowie im Überschneidungs-

klinischen Kinderpsychologie und -psychotherapie“ (Petermann).

Von dem letztgenannten Lehrbuch, das in wenigen Jahren den Rang eines Standardwerkes erreicht hat, liegt inzwischen eine Neubearbeitung vor. Gleiches gilt für das „Fallbuch der klinischen Kinderpsychologie“, das, im Sinne einer Spezifizierung von Grundlagenwissen auf bestimmte Störungsbilder hin konzipiert, als Erweiterungs- bzw. Begleitlektüre des vorab genannten Lehrbuchs gelten kann. Nach einem einleitenden Beitrag des Herausgebers, der auf wenigen Seiten höchst prägnant die Grundprinzipien der klinischen Kinderpsychologie skizziert, werden im Weiteren folgende Entwicklungs- und

ich allerdings nicht den Eindruck, dass es zu gravierenden Kürzungen oder Vereinfachungen gekommen ist.

Mitverantwortlich für die Qualität der Beiträge ist sicherlich die Tatsache, dass die AutorInnen zu der eher selten anzutreffenden Spezies gehören, die in ihrer Person solide Kenntnisse in Forschung und Praxis vereinen. Hierdurch ist eine pragmatisch ausgerichtete, auf jedwede Spekulation verzichtende Darstellung ebenso gewährleistet, wie Kongruenz im Erklärungsmodus des diagnostischen und therapeutischen Vorgehens. Letzteres schält sich quasi aus einer systematisch angelegten, immer auf die aktuelle Problemlage Bezug nehmende Analyse und Klassifizierung des Problemverhaltens heraus.

Alle Kapitel sind in sich geschlossen und können ohne Lektüre der anderen Beiträge genutzt werden. Durch die Einheitlichkeit in der Darstellung wird eine schnelle Orientierung im Kontext des jeweiligen Störungsbildes gewährleistet.

Jedes Kapitel beginnt mit einer kurzen Umschreibung des Störungsbildes, es folgen Informationen über den Anlass der Zuweisung in eine Behandlungssituation, sowie die genaue, zum Teil durch illustrative Vorfälle konkretisierte Beschreibung der Problematik. Die Entwicklung des Kindes in Bezug auf Familie, Schule und Freundeskreis kommt ebenso zur Sprache wie die Erwähnung und Einschätzung vergangener, für die Erklärung des aktuellen Problemverhaltens relevanter Ereignisse im sozialen Umfeld. Die Diagnostik schließt psychopathologische und testpsychologische Aspekte, und teilweise auch Observationen in problemrelevanten Situationen ein.

Die Darstellung der therapeutischen Überlegungen und der durchgeführten Interventionen erfolgt kompakt und ist angesichts sehr sorgfältiger Differenzialdiagnose gut nachvollziehbar. Daran anknüpfend wird der Leser Schritt für Schritt durch die jeweils sehr detailliert beschriebenen therapeutischen Maßnahmen geleitet.

bereich von Psychologie und Medizin.

Wenn man die letzten zehn Jahre zum Maßstab nimmt, dann sind im deutschsprachigen Bereich mehr Fachartikel über die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen publiziert worden als in mehreren Jahrzehnten davor.

Dokumentiert wird diese Entwicklung u.a. durch die Gründung und Etablierung einer Fachzeitschrift (Kindheit und Entwicklung 1992) sowie durch mehrere bemerkenswerten Lehrbücher. Zu nennen sind hier in erster Linie „Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin bei Kindern und Jugendlichen“ (Steinhausen und von Aster) sowie das „Lehrbuch der

Verhaltensstörungen behandelt:

Aggression, hyperkinetische und Zwangsstörungen; spezifische Ängste und Phobien; Depression, umschriebene und tiefgreifende Entwicklungsstörungen (Autismus, Intelligenzminderung, LRS); neurologische und neurophysiologische Störungen, sowie psychosomatische Störungen (Adipositas, anorektische und bulimische Ess-Störungen, Enuresis und Enkopresis; psychologische Interventionsmöglichkeiten bei chronischen Erkrankungen (Asthma bronchiale, Kopfschmerz).

Um 18 Falldarstellungen auf 360 Seiten unterzubringen, sind gewisse thematische Eingrenzungen unumgänglich. Dabei hatte



Neue Bücher

Bei längeren Behandlungsfällen wäre es interessant gewesen, die prognostische Relevanz der eingangs gestellten Diagnosen darauf hin abzuschätzen, welche Annahmen evtl. korrigiert werden mussten, weil sie sich im Rahmen der Therapie als nicht bedeutsam erwiesen.

Die Gestaltung der Texte, in Form von Abbildungen, Tabellen und Texterhebungen ist unter didaktischen Gesichtspunkten besonders hervorzuheben. Die konzeptionelle Stärke dieses Buches liegt in dem erfolgreichen Bemühen der Autoren, Grundlagenwissen aus unterschiedlichen Bereichen (u.a. auch aus der Entwicklungspsychologie) für die klinische Praxis nutzbar zu machen. Dass heißt allerdings nicht, dass praxisbezogene Informationen, die dieses Buch in großem Umfang bietet, im Sinne manualisierter Therapieprogramme verstanden werden sollten.

Diese in Form und Inhalt gelungenen Fallberichte sind nicht nur für Weiterbildungs- oder Ausbildungskandidaten interessant, auch für alle (Berufserfahrenen), die die Vielfalt einer systematisch reflektierten klinischen Praxis für ihre Kompetenzentwicklung nutzen wollen. Für Einsteiger sollte die Lektüre eines der vorab genannten Lehrbücher obligatorisch sein.

*Hubert Mackenberg, Erziehungsberatung
Gummersbach*

Leserbrief

Keine Demokratieveranstaltung

Betrifft: Gewaltfrei Erziehen, Heft 3/00

Ich zähle mich eigentlich nicht zu den Querulanten, aber die regelmäßigen Artikel, Aufrufe und Appelle zur „gewaltfreien Erziehung“ rufen ebenso regelmäßig meinen Unmut hervor.

Das Gesetz zur Ächtung schwerer Gewaltausübung in der Erziehung war notwendig, und die gesamte Bevölkerung stimmt wohl zu. Wer sollte dagegen sein? Wenn sich aber die Äußerungen der *bke* zu dieser Gesetzesinitiative lesen, wie der Kommentar der erlassenden Behörde oder wie eine Stellungnahme der Grünen, dann zeigt das, wie weit manche Redakteure/-innen von der Praxis der Erziehungsberatung entfernt sind.

Als Gegenbegriff zur „Gewalt“ möchte ich den Begriff „Macht“ verwenden. In den Familien, die die Beratungsstellen aufsuchen, ist seltener die Gewalt-

Aktuelles für die EB-Bibliothek

Akasje-Böhme, F. (2000): **In geteilten Welten.** Fremdheitserfahrungen zwischen Migration und Partizipation. Frankfurt am Main: Brandes und Apsel.

Deinet, U. (Hrsg.) (2001): **Kooperation von Jugendhilfe und Schule.** Ein Handbuch für die Praxis. Opladen: Leske+Budrich.

Dürre, R. (2000): **Legasthenie. Das Trainingsprogramm für Ihr Kind.** Freiburg: Herder.

Fiedler, P. (2000): **Integrative Psychotherapie bei Persönlichkeitsstörungen.** Göttingen: Hogrefe.

Fthenakis, W.E.; Kalicki, B.; Peitz, G. (2001): **Paare werden Eltern. Die Ergebnisse der der LBS-Familien-Studie.** Opladen: Leske+Budrich.

Kreuzinger, S.; Meister, K. (2000): **Kinder machen Zukunft.** München: Prokon.

Kühnl, B. (2000): **Subjektive Theorien der Erziehungsberatung.** Eine qualitative Studie über Angebote und Effekte der Erziehungsberatung aus der Sicht von Praktikern. München: Utz.

Lenz, A. (2001): **Partizipation von Kindern in Beratung und Therapie.** Entwicklungen, Befunde und Handlungsperspektiven. Weinheim: Juventa.

Leyendecker, Ch.; Horstmann, T. (Hrsg.): **Große Pläne für kleine Leute. Grundlagen, Konzepte und Praxis der Frühförderung.** München: Reinhardt.

Myrtek, M.; Scharff, Ch. (2000): **Fernsehen, Schule und Verhalten. Untersuchungen zur emotionalen Beanspruchung von Schülern.** Bern: Huber.

Petermann F.; Niebank, K.; Scheithauer, H. (Hrsg.) (2000): **Risiken der frühkindlichen Entwicklung.** Göttingen: Hogrefe.

Ronen, T. (2000): **Kognitive Verhaltenstherapie mit Kindern. Wege zur Selbstkontrolle bei Störung der sozialen und emotionalen Entwicklung.** Bern: Huber.

Sauter, S. (2000): **Wir sind Frankfurter Türken.** Adoleszente Ablösungsprozesse in der deutschen Einwanderergesellschaft. Frankfurt am Main: Brandes und Apsel

Sturzbecher, D. (Hrsg.): **Spielbasierte Befragungstechniken. Interaktionsdiagnostische Verfahren für Begutachtung, Beratung und Forschung.** Göttingen: Hogrefe.

Zinnecker, J (2001): **Stadtkids.** Kinderleben zwischen Straße und Schule. Weinheim: Juventa.

ausübung, als die Frage der Macht das Problem. Erziehung ist eben keine Demokratieveranstaltung. Eltern und Kinder sind mitnichten gleichberechtigte Partner. Grundsätzliche Liebe und Geborgenheit vorausgesetzt, müssen Eltern bei manchen Konflikten ihre Macht auch demonstrieren: „Weil ich das so will!“

In dem o.g. Artikel wird, wie so oft, eine fatale Abfolge hergestellt (S. 4): Erst empfinden Eltern ihrem Nachwuchs gegenüber Ärger, dann Wut, dann werden sie aggressiv, in dem sie schimpfen, schreien oder einen Klaps verabreichen, und schließlich prügeln sie in ihrer Hilflosigkeit. Da steckt drin: Der Ärger, die Wut, das Schreien und der Klaps seien der Anfang der Misshandlung. Das geht sehr an der Realität von Erziehung vorbei, und mit solchen Äußerungen machen wir Erziehungsfachleute uns in der Öffentlichkeit lächerlich. Ein Ziel der Beratungsarbeit bei belasteten Eltern/Kind-Beziehungen ist u.a. die Eltern zunächst gerade zu ermutigen, sich ihre ablehnenden Gefühle zu gestatten, sie in der Beratung zu äußern, und sich auch zuhause bestimmte Formen der Aggressionsäußerung zu erlauben. Dazu gehört das Schimpfen, auch mal das Anschreien, und auch der berühmte Klaps kann dazugehören. Dazu der analytische Satz: „Was man denken kann, muß man nicht unbewusst ausagieren“. Erst wenn solche aggressiven Regungen auch ihren Raum haben, entsteht wieder Platz für Zuwendung und

Verständnis.

Solche der Machterhaltung dienenden Verhaltensweisen der Eltern an den Anfang von Misshandlungen zu stellen, zeugt von der Idee einer „repressionsfreien Erziehung“ aus den 70er Jahren. Danach sollte die Ich-Werdung und Ablösung der Kinder und Jugendlichen friedlich oder doch wenigstens nach demokratischen Konfliktlösemodellen erfolgen und das sei der Dialog und die Kompromißbildung. Das ist aber nicht immer richtig. Die Heranwachsenden brauchen phasenweise das Erlebnis, Gebote nicht zu befolgen oder Verbote zu übertreten. Erst diese Grenzüberschreitungen geben jungen Menschen das Gefühl von wirklicher Autonomie. Für diesen Triumph der Rettung des eigenen Ichs nehmen sie auch Strafen in Kauf.

Noch einmal mein Hauptanliegen: Das Gesetz und entsprechende Erläuterungen sind notwendig, um Misshandlungen zu ächten. Aber von meinem Fachverband *bke* erwarte ich nicht eine so flache Übernahme und ungeprüfte Assimilierung, sondern einen differenzierten Diskurs über die Abgrenzung von notwendigen Maßnahmen der Machterhaltung und entwürdigender Gewalt in Familien.

Im Übrigen glaube ich, dass das Ganze eine Auseinandersetzung zwischen Mütterlichkeit und Väterlichkeit ist.

Carsten Hesse, Leiter der Psychologischen Beratungsstelle, Eutin

Mitteilungen

Kommission für Rechtsfragen

Der Vorstand der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat auf seiner Sitzung im Februar 2001 die Kommission für Rechtsfragen auf dem Gebiet der Erziehungs- und Familienberatung neu berufen. Als Mitglieder gehören der Kommission an:

- Dipl.-Psych. Hubert Cremer, Frankfurt am Main
- Dipl.-Psych. Jürgen Detering, Bremervörde
- Prof. Dr. Ferdinand Kaufmann, Siegburg
- Dipl.-Soz. Klaus Menne, Fürth.

Die Kommission ist für die Dauer von drei Jahren berufen. Sie kann für ihre Tätigkeit themenbezogen zusätzliche juristische Kompetenz hinzuziehen.

Kommission Gütesiegel

Der Vorstand der *bke* hat ferner eine zweite Kommission zur Vergabe des Gütesiegels „Geprüfte Qualität“ berufen. Mitglieder der Kommission sind:

- Dipl.-Psych. Achim Haid-Loh, Ev. Zentralinstitut für Familienberatung, Berlin
- Dipl. Verwaltungswirtin Inge Köhler, Jugend- und Sozialamt, Frankfurt am Main
- Dipl.-Psych. Werner Lohl Familien- und Erziehungsberatung, Neustadt am Rübenberge
- Dipl.-Psych. Ulrich Kruse Hauptstelle für Erziehungs-, Familien-,

Ehe- und Lebensberatung des Diakonischen Werks, Rendsburg

- Dipl.-Psych. Xenia Roth, Diözesanrätin a.D., Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, Mainz
- Regierungsdirektorin Dagmar Schmelzle, Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, Düsseldorf
- Dipl.-Soz.Päd. Klaus Ulzhöfer, Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Garching.

Fremdheit in Beratung und Therapie

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat zum Ende des Jahres 2000 das Buch „Fremdheit in Beratung und Therapie. Erziehungsberatung und Migration“ herausgebracht. Der aus einer Wissenschaftlichen Jahrestagung entstandene Band setzt sich damit auseinander, dass Migrationsprozesse immer deutlicher zu einem Bestandteil der gesellschaftlichen Weiterentwicklung werden und bemüht sich um die Ausbildung der notwendigen interkulturellen Kompetenz in den Beratungsstellen. Die Publikation wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Sie ist allen Erziehungsberatungsstellen zugegangen.

Kindergruppen bei Trennung und Scheidung

Ebenfalls zum Jahresende erschien der *bke*-Band „Kindergruppen bei Trennung und Scheidung“. Er gibt Ergebnisse ei-

nes Expertentreffens von Leiterinnen und Leitern für Gruppen von Kindern, die von der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, wieder. Für die praktische Arbeit werden Grundregeln und Voraussetzungen für Scheidungskindergruppen formuliert. Die Publikation wurde durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Sie ist allen Erziehungsberatungsstellen zugegangen.

Jahrbuch für Erziehungsberatung

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung gibt regelmäßig ein Jahrbuch für Erziehungsberatung heraus. In diesen Tagen erscheint Band 4. Er steht im Zeichen innovativer Entwicklungen und zeigt, wie sich die Erziehungs- und Familienberatung aktuellen Herausforderungen stellt. Der Band kann über den BücherService für die Familienberatung (Fax: 09 11 / 74 54 97) bezogen werden.

Fachtagung Jugendhilfeplanung

Die *bke* führt mit Förderung der Stiftung Deutsche Jugendmarke ein Modellprojekt „Jugendhilfeplanung für Erziehungsberatung“ durch. Die Ergebnisse werden der Fachöffentlichkeit auf einer Tagung präsentiert. Sie findet am 16. August 2001 in Offenbach statt. Bitte merken Sie den Termin vor.

Empfehlungen zur evangelischen Erziehungs- und Familienberatung

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland hat als Heft 12/2000 der Diakonie Korrespondenz neue Empfehlungen zur evangelischen Erziehungs- und Familienberatung veröffentlicht. Neben einer Leistungsbeschreibung für die institutionelle Erziehungs- und Familienberatung beinhaltet es weitere Autorenbeiträge und eine Dokumentation regionaler Leistungsbeschreibungen. Das Heft kann bezogen werden beim Zentralen Vertrieb des Diakonischen Werkes der EKD, Tel: (07 11) 9 02 16 50.

Frankfurter Erklärung zur Beratung

Die Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie ruft über ihr FORUM BERATUNG zu einem neuen Diskurs über Beratung auf. In ihrer Frankfurter Erklärung zur Beratung begründet die DGVT die Notwendigkeit dieses Diskurses mit den aktuellen gesellschaftlichen Veränderungsdynamiken, die hohe und dauerhafte Reflexivität erfordern. Ort dieser Reflexivität sei Beratung. Die DGVT strebt einen breiten über die verschiedenen Beratungsfelder und Disziplinen sich erstreckenden Diskurs an. Die Frankfurter Erklärung kann bezogen werden bei der DGVT, Neckarhalde 55, 72070 Tübingen.

Verbändetreffen zum Beratungswesen

Die Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie hat ein Verbändetreffen zum Beratungswesen initiiert. Es soll ausgelotet werden, ob Beratung eine die verschiedenen Tätigkeitsfelder übergreifende organisatorische Repräsentanz benötigt. Voraussetzung wäre, dass ein gemeinsames Verständnis von Beratung formuliert werden kann. Die bke war beim Verbändetreffen durch Herrn Walter-Karl Pfeifer vertreten.

Betreuter Umgang

Der Band für binationale Familien und Partnerschaften iaf e.V. richtet in Kooperation mit dem Institut Gericht & Fa-

milie Berlin/Brandenburg, dem Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung Berlin und dem Familien-Notruf-München die dritte Bundesfachtagung „Begleiteter Umgang“ aus. Die Tagung findet am 17/18. Mai 2001 in Hamburg statt und ist dem Thema „Qualitätssicherung im begleiteten Umgang“ gewidmet. Nähere Informationen sind bei der iaf zu erhalten unter Tel: (040) 44 69 38.

Das Staatsinstitut für Frühpädagogik in München führt am 9. bis 10. Juli 2001 eine Tagung „Begleiteter Umgang: Interventionen und Standards im internationalen Vergleich“ durch. Informationen und Anmeldungen sind unter Tel: (089) 212 34-225 möglich.

Unterstützen, schützen, eingreifen

Fachtagungen des Sozialpädagogischen Instituts im SOS-Kinderdorf e.V. am 18. Juni 2001 in Hannover und am 29. Juni 2001 in Nürnberg: Jährlich werden an deutschen Gerichten 12.000 Fälle verhandelt, die eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB zum Gegenstand haben. Diesen Verfahren geht häufig eine lange Kette von sozialpädagogischen Maßnahmen voraus, mit Hilfe derer die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe versuchen, das Wohl eines Kindes zu sichern. Gelingt dies nicht im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten, müssen Gerichte Entscheidungen mit schwerwiegenden Konsequenzen für Eltern und Kinder treffen.

Ziel der Tagungen ist die aktive Auseinandersetzung mit dem Handlungsfeld Kindeswohlgefährdung. Dabei sollen unter der Berücksichtigung der jeweiligen Perspektive Anregungen und Unterstützung für die Tätigkeit aller beteiligten Akteure und Akteurinnen gegeben werden.

Information und Anmeldung: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, 80639 München, Tel: (089) 12 60 64 32.

Therapieeinrichtungen für drogenkranke Kinder und Jugendliche

Es gibt wenige spezielle Einrichtungen für die Altersgruppe von 12-18 Jahren. Eltern, Lehrer, Drogenberater, Sozialarbeiter, Jugendrichter, Bewährungshelfer

und andere mehr verzweifeln oft auf der Suche nach einer passenden Einrichtung für das drogenkranke Kind. Obwohl über 80.000 Kinder von illegalen Drogen abhängig sind, war es bisher schwierig zu erfahren, welche Einrichtungen ein Angebot für diese Altersgruppe haben. 1999 wurde erstmals eine Übersicht mit Adressen und geeigneten zusätzlichen Angaben erstellt, aus der ersichtlich ist, in welchem Bundesland es welche Einrichtung gibt, die unter 18-jährige Kinder und Jugendliche aufnehmen. In dieser Übersicht befinden sich über 80 Adressen. Einiges hat sich seit Mai 1999 verändert. Diese Übersicht ist nun überarbeitet und auf den aktuellsten Stand gebracht.

Die Übersicht kann angefordert werden bei: Wilfried Schneider, Starweg 44, 22926 Ahrensburg.

Mehr Unterhalt für Kinder

Am 1. Januar 2001 ist eine Neuregelung zum Kindesunterhalt in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass das Kindergeld nur dann auf beide Eltern aufgeteilt wird, wenn Kindesunterhalt in Höhe des Existenzminimums geleistet wird. Wer also bisher nur den Regelunterhalt oder noch weniger bezog, hat in Zukunft auch Anspruch auf die zweite Hälfte des Kindergelds, nämlich bis zu 135 DM zusätzlich im Monat. Nach einer Schätzung des Bundesverbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) kann sich wesentlich mehr als die Hälfte aller Einelternfamilien über mehr Geld freuen.

Der VAMV hat zu dieser Gesetzesänderung eine Informationsbroschüre herausgegeben, die unter der Telefonnummer (02 28) 35 29 95 angefordert werden kann.

Neuer Gesundheitswegweiser erschienen

Die 3. Auflage des Gesundheitswegweisers der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist erschienen. Der Gesundheitswegweiser beschreibt ca. 200 überregional tätige Fachinstitutionen aus 20 Themengebieten und ihre Aufgaben, Ziele und Angebote.

Das ca. 600-seitige Werk ist beim Fachverlag Peter Sabo, Postfach 1069, 55270 Schwabenheim (FAX: 06130/7971, E-Mail: peter.sabo@t-online.de) gegen Rechnung zu beziehen.

Weiterbildung in Familienmediation

Im Rahmen der Weiterbildung sollen Beraterinnen und Berater aus psychosozialen und juristischen Grundberufen befähigt werden, Mediation als außergerichtliches Konfliktregelungsverfahren, insbesondere bei Trennung und Scheidung, anzubieten.

Die Weiterbildung umfasst die Prozessschritte und Bausteine der Mediation sowie die Anwendung ihrer Methoden und Techniken. Ferner werden Kenntnisse

des Familienrechts und Grundlagen der Paar- und Familiendynamik vermittelt.

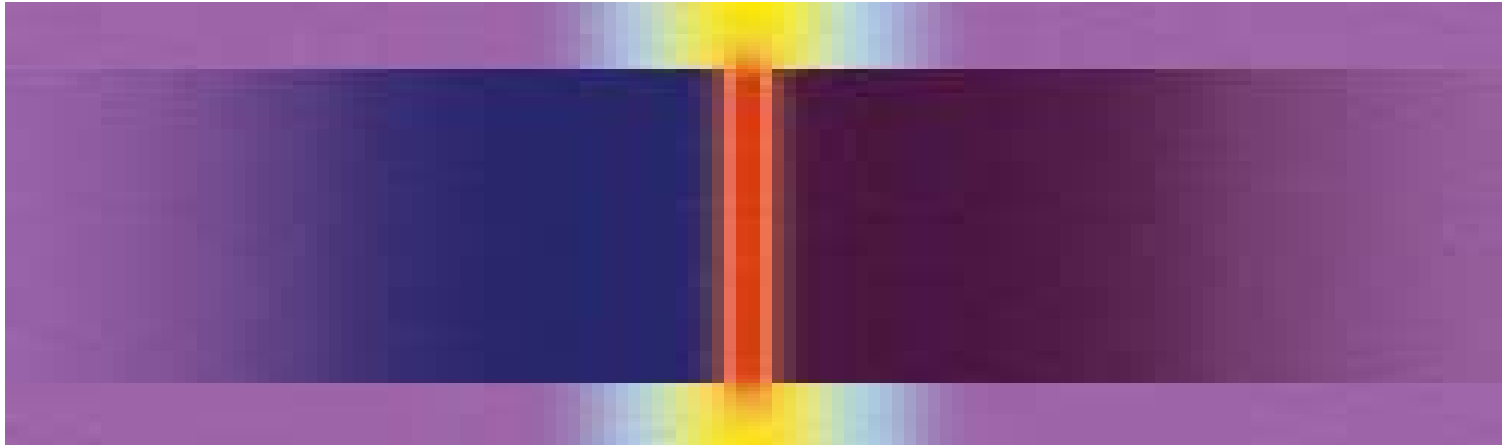
Die Weiterbildung wird vom Institut für Mediation und Scheidungsberatung, München, durchgeführt. Ihr liegen die Richtlinien der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) zugrunde. Die Weiterbildung umfasst fünf Seminare von vier Tagen (28 Stunden) und wird innerhalb von eineinhalb Jahren abgeschlossen.

Beginn ist im November 2001. Die Weiterbildung wird in einer angenehmen Tagungsstätte in der Nähe von München durchgeführt.

Weitere Informationen und Anmeldung:
bke Jugendhilfe GmbH
Herrnstr. 53
90763 Fürth
Tel: (09 11) 9 77 14 18
Fax: (09 11) 74 54 97

Potenzial Konflikt

Wissenschaftliche Jahrestagung 2001



Mit Vorträgen und Arbeitsgruppen von

Prof. Dr. Manfred Cierpka
Hubert Cremer
Prof. Dr. Peter Fürstenau
Herbert Gräßer
Siegfried Haller
Wolfgang Loth
Prof. Dr. Michael Märtens
Axel Mecke
Prof. Dr. Uta Meier
Gari Pavkovic
Prof. Dr. Roland Proksch
PD Dr. Arnold Retzer
Prof. Dr. Günter Schiepek
Prof. Dr. Christian Schrapper
Dr. Jan Schröder
Barbara Schwärzler
Dr. Michael Stadler
Matthias Weber
und vielen anderen
ReferentInnen

Konflikte in der Beratung
Familienkonflikte
Konflikte in der Schule
Konfliktfeld Jugendhilfe

Universität Landau
20. bis 22. 9. 2001

Anmeldung und
Programmheft

Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e.V. (bke)
Herrnstr. 53, 90763 Fürth
Telefon (09 11) 97 71 40,
Telefax (09 11) 74 54 97
E-Mail bke@bke.de
Internet www.bke.de



Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung e.V.